

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/2984	Kunst	MWK	11.	17/3112	Besoldung/Tarifrecht	FM
2.	17/2860	Sozialversicherung	SM	12.	17/3200	Ausländer- und Asylrecht	JuM
3.	17/2368	Gesundheitswesen	SM	13.	17/3058	Schulwesen	KM
4.	17/2993	Bausachen	MLW	14.	17/627	Ausländer- und Asylrecht	JuM
5.	17/3018	Forstwesen	MLR	15.	17/1415	Öffentlicher Dienst	RH
6.	17/2887	Steuersachen	FM	16.	17/2802	Justizvollzug	JuM
7.	17/3037	Naturschutz und Landschaftspflege	UM	17.	17/2810	Justizvollzug	JuM
8.	17/3017	Schulwesen	KM	18.	17/2902	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
9.	17/2775	Immissionsschutz	UM	19.	17/2966	Besoldung/Tarifrecht	FM
10.	17/3010	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM				

1. Petition 17/2984 betr. Deutsches Spielkartenmuseum, Museumsleitung u. a.

I. Gegenstand der Petition

Die Petition setzt sich für ein größeres Engagement des Landes Baden-Württemberg für das Deutsche Spielkartenmuseum ein. Inhaltlich geht es dabei insbesondere um die Forderung nach Bereitstellung geeigneter Ausstellungsflächen sowie die Wiederbesetzung der hauptamtlichen Museumsleitung durch eine wissenschaftliche Fachkraft.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Das Deutsche Spielkartenmuseum befindet sich in Trägerschaft einer Stadt. Grundlage war der Erwerb der Sammlung der Vereinigten Altenburger und Stralsunder Spielkarten-Fabriken Aktiengesellschaft (ASS) durch das Land und die Stadt im Jahr 1982. Wesentliche Teile der Museumssammlung (ca. 6 000 Kartenspiele und 8 000 Titel der Museumsbibliothek) befinden sich im Eigentum des Landes Baden-Württemberg. Aus diesem Grund ist das Spielkartenmuseum auch ein Zweigmuseum des Landesmuseums Württemberg. Die Sammlung umfasst aktuell rund 30 000 Kartenspiele aus aller Welt, darunter besonders wertvolle Objekte aus dem 15. Jahrhundert. Sie gilt damit als die größte öffentliche Spielkartensammlung in Europa.

Aufgrund der zwischen Stadt und Land abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung bringt das Landesmuseum Württemberg den Landesanteil an den Beständen ein und übernimmt die wissenschaftliche und konservatorische Fachaufsicht. Die Stadt stellt die Ausstellungs-, Magazin- und Arbeitsräume zur Verfügung und übernimmt die laufenden Kosten für die Erhaltung, Präsentation und fachliche Betreuung des Museums. Hierfür ist die Beschäftigung eines fachwissenschaftlich qualifizierten Bearbeiters oder einer Bearbeiterin im Umfang von mindestens 80 Prozent formuliert. Die Sammlung ist im Gebäudekomplex einer Schule untergebracht und in diesem Schaudapot der Öffentlichkeit zeitlich eingeschränkt beziehungsweise nach Terminvereinbarung zugänglich. Im Stadtmuseum finden Wechselausstellungen statt. Darüber hinaus besteht ein reger, insbesondere auch internationaler Leihverkehr. Die wertvollen Bestände sind wichtige Quellen und Referenzen für die fachwissenschaftliche Forschung.

Aus Anlass des 40-jährigen Bestehens der Sammlung im Jahr 2022 hat die Baden-Württemberg Stiftung eine Jubiläumspräsentation des Deutschen Spielkartenmuseums in Anerkennung dessen Bedeutung mit einem Zuschuss von 30 000 Euro finanziell unterstützt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

In der zwischen der Stadt und dem Land Baden-Württemberg – vertreten durch das Landesmuseum Württemberg – abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung

aus dem Jahr 2014 sind die Verpflichtungen der beiden Vertragspartner klar geregelt. Diese schreiben eine verständnisvolle Zusammenarbeit fest, um unter Beachtung der gegenseitigen wohlverstandenen Interessen, dem Deutschen Spielkartenmuseum die ihm zukommende Bedeutung zu gewährleisten.

Beim Deutschen Spielkartenmuseum handelt es sich um eine kommunale Einrichtung. Für ein finanzielles Engagement des Landes über die wissenschaftliche Fachaufsicht durch das Landesmuseum Württemberg hinaus gibt es keine vertragliche Verpflichtung. Unabhängig davon, hat sich das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg im Jahr 2017 ausnahmsweise bereit erklärt, sich an dem Erwerb einer neuen Rollregalanlage mit 40 000 Euro für das Depot finanziell zu beteiligen. Weitere Unterstützungsleistungen sind derzeit nicht geplant.

Die Unterbringung des Museums und die Bereitstellung geeigneter Ausstellungsflächen hierfür sind ebenso Aufgabe der Kommune wie dessen fachliche Betreuung. Hierbei kann das Land – vertreten durch das Landesmuseum Württemberg – allenfalls beratend mitwirken. Wenngleich die konservatorischen Bedingungen für die Unterbringung der Sammlung nicht optimal sind, ist deren Objektbestand als solcher jedoch nicht gefährdet.

Durch den Amtswechsel im Oberbürgermeisteramt zum 1. März 2024 und den zeitgleichen Eintritt in den Ruhestand der langjährigen Museumsleiterin ist seitens der Stadt offenbar eine Situation entstanden, in der über die zukünftige Ausrichtung des Deutschen Spielkartenmuseums diskutiert wird.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat ein Interesse an der bestmöglichen Unterbringung und Präsentation sowie fachlichen Betreuung des Deutschen Spielkartenmuseums. Der Austausch mit der Stadt hierzu ist noch nicht abgeschlossen. Die Entscheidungen der Stadt sowie ihrer Gremien sind abzuwarten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

2. Petition 17/2860 betr. Vergabe von Sozialwohnungen, Krankenversicherung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent moniert das Verfahren zur Erlangung einer Krankenversicherung für seine aus Thailand stammende Ehefrau sowie die Vergabe von Sozialwohnungen, insbesondere an Personen mit negativen SCHUFA-Einträgen. Er begehrt die Prüfung und mögliche Anpassung der diesbezüglichen rechtlichen Rahmenbedingungen.

II. Sachverhalt

Im Jahr 2022 ist die Frau des Petenten mit einer Incoming-Versicherung von Thailand nach Deutschland eingereist, um mit ihm eine Familie zu gründen. Der Versuch, die Frau des Petenten bei einer deutschen Krankenversicherung zu versichern, gestaltete sich nach Angaben des Petenten schwierig. Dadurch hätten sich, insbesondere aufgrund der Schwangerschaft der Frau des Petenten, erhebliche medizinische und finanzielle Schwierigkeiten ergeben.

Darüber hinaus sei die Suche nach einer Sozialwohnung durch negative SCHUFA-Einträge zusätzlich erschwert worden. Trotz Bemühungen seien dem Paar angemessene Wohnmöglichkeiten verweigert worden. Insofern verweist der Petent auf Schriftverkehr mit dem Unternehmen G. Der Petent sieht eine Verletzung seiner Grund- und Menschenrechte und der seiner Frau.

III. Rechtliche Würdigung

Angaben zu einer konkreten Krankenversicherung macht der Petent nicht. Der Petent teilt lediglich mit, dass es zu Schwierigkeiten bei der Suche einer Krankenversicherung für seine Frau gab. Er gibt allerdings keinerlei Informationen dazu, wie er krankenversichert ist, sodass insbesondere nicht ersichtlich ist, ob seine Frau Anspruch auf Familienversicherung hat. Darüber geht aus der Schilderung des Petenten nicht hervor, worin die Schwierigkeiten bestanden. Es bleibt daher unklar, ob möglicherweise Unterlagen fehlten oder eine unzuständige Stelle kontaktiert wurde.

Die wichtigsten Informationen zur Einwanderung und der damit einhergehenden Krankenversicherungspflicht werden von verschiedenen Stellen angeboten. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Krankenkassen gemäß § 14 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) verpflichtet über die Leistungen sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder zu informieren.

Für Personen, die aus einem Land nach Deutschland einwandern, welches nicht der EU angehört, existieren nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) verschiedene Möglichkeiten eine Krankenversicherung abzuschließen.

Sofern die Person kurz nach der Einwanderung nach Deutschland einer abhängigen Beschäftigung nachgeht besteht für sie die Möglichkeit sich nach § 5 Absatz 1 Satz 1 SGB V bei einer gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern. Liegt das Jahresbruttogehalt jedoch über der Obergrenze für die Versicherungspflicht (§ 5 Absatz 6 und 7 SGB V) kann sich die Person privat oder nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 SGB V freiwillig gesetzlich versichern. Wird die Person jedoch selbstständig tätig kann sie sich in der privaten Krankenversicherung versichern.

Nimmt die Person nach der Einwanderung keine oder nur eine geringfügige Arbeit auf, kann, sofern der Ehepartner oder die Ehepartnerin bzw. der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin bereits bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, die

Versicherung nach § 10 Absatz 1 SGB V im Rahmen der Familienversicherung erfolgen.

Menschen ohne Nationalität eines EU- oder EWR-Staates, die keiner Beschäftigung nachgehen, weil sie zum Beispiel ein Visum zur Arbeitssuche haben und auch keinen Anspruch auf Familienversicherung haben, müssen sich privat versichern. Es gibt für diesen Fall spezielle Tarife für Expats.

Bei Mietverträgen für Sozialwohnungen handelt es sich um privatrechtliche Mietverträge. Somit müssen Vermieterinnen und Vermieter solcher Wohnungen trotzdem die Wirtschaftlichkeit der Vermietung sicherstellen. Eine Pflicht, dies auf der Grundlage der SCHUFA-Auskunft zu tun, gibt es nicht, jedoch ist dieses in der Praxis häufig genutzte Vorgehen auch nicht rechtswidrig. Auch wenn Mietinteressenten nicht verpflichtet sind, die SCHUFA-Auskunft vorzulegen, kann eine fehlende Bereitstellung daher zu einem Ausschluss bei der Wohnungsvergabe führen.

Aus den Schilderungen des Petenten geht nicht hervor, wodurch die negativen SCHUFA-Einträge entstanden sind und ob diese möglicherweise bereits zu löschen sind. Das Scoring-Verfahren der SCHUFA wurde bereits durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Frage gestellt und muss, sobald die geplante Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in Kraft getreten ist, angepasst werden. Bereits diese Änderung könnte sich positiv auf den Petenten auswirken. Nach Inkrafttreten dieser gesetzlichen Änderungen sollte der Petent gegebenenfalls erneut seine Rechte gegenüber der SCHUFA prüfen.

Kernelement des Systems der sozialen Wohnraumförderung nach den Bestimmungen des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG) sind die Bindungen. Gegenstand der Bindungen sind insbesondere die Belegungsbindung (Überlassung der Wohnung nur an Wohnungssuchende mit Wohnberechtigungsschein gemäß § 15 LWoFG) und die Mietbindung (höchstzulässige Miete unter Absenkung gegenüber der ortsüblichen Vergleichsmiete gemäß § 19 LWoFG). Der Wohnberechtigungsschein bietet nur die Möglichkeit zum Abschluss eines privatrechtlichen Mietvertrags über eine Sozialwohnung. Der Vermieter darf diese nur bei Vorliegen eines gültigen und für die Wohnungsgröße passenden Wohnberechtigungsscheins und nur zu der vor Ort höchstzulässigen Miete vermieten. Der Wohnberechtigungsschein gewährt allerdings keinen Anspruch auf den Bezug einer Sozialwohnung. Die Auswahl unter verschiedenen Wohnungssuchenden mit Wohnberechtigungsschein obliegt der Vermieterin oder dem Vermieter, der die finanzielle Förderung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung vom Land erhalten hat. Wie auch sonst im privaten Mietrecht obliegt die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Vermietung im Übrigen der Vermieterin oder dem Vermieter. Daher bleibt die Möglichkeit einer Bonitätsprüfung durch Einholung einer SCHUFA-Auskunft von den Vorschriften des LWoFG unberührt. Eine rechtliche Verpflichtung für Mieterinnen und Mieter, eine SCHUFA-Auskunft abzugeben, gibt es nicht. In der Praxis machen aller-

dings viele Vermieterinnen und Vermieter, Wohnungsbaugesellschaften sowie Eigentümerverbände die SCHUFA-Bonitätsauskunft zur Grundbedingung für die Vergabe einer Wohnung.

Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit einen Auskunftsanspruch bezüglich der von ihr oder ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten zu stellen (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), dieser kann auch auf der Homepage der SCHUFA als Datenkopie angefordert werden. Außerdem kann auf der Homepage der eigene SCHUFA-Basiscore eingesehen werden. Sollten in diesem „veraltete“ negative Einträge hinterlegt sein, kann die Berichtigung bzw. Löschung der Daten verlangt werden. Die SCHUFA speichert Daten so lange, wie die zugrunde liegenden Vertragsverhältnisse (z. B. Kredit) bestehen. Einmalige Vorgänge werden in der Regel nach drei Jahren gelöscht. Nach Durchführung eines Verfahrens wegen Restschuldbefreiung sind gemäß dem EuGH die Daten von der SCHUFA gleichzeitig mit der Löschung in öffentlichen Verzeichnissen und nicht erst nach drei Jahren zu löschen.

Der EuGH entschied, dass ein SCHUFA-Scoring eine unzulässige auf automatisierter Verarbeitung basierende Entscheidung darstellt, welche rechtliche Wirkung auf die betroffene Person entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Somit stellt das derzeitige Scoring-Verfahren der SCHUFA einen Verstoß gegen Artikel 22 DSGVO dar. Die möglicherweise noch im Jahr 2024 in Kraft tretende Neuregelung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) im Bereich Scoring basiert auf dem Urteil des EuGH.

Die geplante Neuregelung des Scorings im BDSG wird nach aktuellem Stand ein spezielles Auskunftsrecht, eine Anfechtbarkeit der Scoring-Entscheidungen sowie die Möglichkeit zur Darlegung des persönlichen Standpunktes beinhalten. Darüber hinaus sollen künftige Scorings nicht ausschließlich auf automatisierten Verarbeitungen basieren (Artikel 22 DSGVO). Eine Negativliste soll künftig festlegen welche Daten (z. B. Zahlungszugänge und -abgänge von Bankkonten sowie Daten aus sozialen Netzwerken) nicht in Scorings einbezogen werden dürfen (§ 37a Absatz 2 BDSG-E).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

3. Petition 17/2368 betr. Hausarztförderprogramm zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung

I. Gegenstand der Petition

Um dem Mangel an Hausärztinnen und Hausärzten entgegen zu wirken, schlägt der Petent ein Hausärzte-

förderprogramm vor das folgende Maßnahmen beinhalten soll:

- Landarztprogramme intensivieren und finanziell besser ausstatten.
- Mehr Medizin-Studienplätze und Absenkung der Zugangsbeschränkungen.
- Abbestellung von Amtsärzten in den patientenaufsuchenden Dienst.
- Einbeziehung von niederschweligen Akteuren in die Gesundheitsversorgung.

II. Sachverhalt

Das Sozialministerium führte im Jahr 2012 zur Sicherung der flächendeckenden ambulanten ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum das Förderprogramm „Landärzte“ ein. Gefördert werden seitdem Ärzte, die in ländlichen Gebieten mit akuter oder drohender Unterversorgung eine hausärztliche Tätigkeit aufnehmen wollen. Mit dem Doppelhaushalt für die Jahre 2020/2021 wurde der Haushaltsansatz für Zuschüsse aus dem Förderprogramm auf 2 000 000 Euro erhöht und infolge auf diesem Niveau belassen. Die für die Förderung zur Verfügung gestellten Mittel wurden bislang in keinem der Haushaltsjahre voll ausgeschöpft.

Im Jahr 2020 wurde im Rahmen des Beschlusses der Landesregierung zum Studienplatzausbau in der Humanmedizin ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Stärkung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum verabschiedet. In diesem Rahmen wurde die Anzahl der Studienanfängerplätze um 10 Prozent erhöht. Dies entspricht einem Aufwuchs von 150 Studienplätzen.

Mit dem Aufbau der 150 zusätzlichen Studienplätze wurde auch eine Landarztquote eingeführt, bei der 75 Plätze Bewerbenden vorbehalten bleiben, die sich verpflichten, nach Abschluss des Studiums mindestens zehn Jahre als Hausärztinnen oder Hausärzte in einem Gebiet tätig zu sein, für das der Landesauschuss der Ärzte und Krankenkassen die Unterversorgung oder die drohende Unterversorgung festgestellt hat. Auf diese Weise können die zukünftigen Hausärztinnen und Hausärzte zielgerichtet in Gebiete mit bestehendem Versorgungsbedarf gesteuert werden. Inzwischen haben bereits über 200 Personen das Medizinstudium im Rahmen der Landarztquotenauswahl aufgenommen.

Telemedizinische Beratung durch Vertragsärztinnen und -ärzte ist eine wertvolle Ergänzung der Versorgung. Hier gibt in Baden-Württemberg das Angebot „docdirekt“. „Docdirekt“ ist eine von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg angebotene persönliche Online-Sprechstunde mit erfahrenen Haus- und Kinderärztinnen und -ärzten aus Baden-Württemberg. Das Angebot gilt für alle gesetzlich Versicherten, die ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben. So soll im Krankheitsfall schnelle ärztliche Hilfe sichergestellt werden. Telefonisch ist „doc-

direkt“ unter 116117 oder alternativ per App erreichbar.

Niedrigschwellig tätige Akteure der Gesundheitsversorgung, wie etwa Notfallhelfer oder Gemeindschwester, können unter bestimmten Voraussetzungen die hausärztliche Versorgung entlasten. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung 2021 bis 2025 heißt es: „Professionelle Pflege ergänzen wir durch heilkundliche Tätigkeiten und schaffen u. a. das neue Berufsbild der ‚Community Health Nurse‘“. Der Bund beabsichtigt außerdem die Einführung von sogenannten Gesundheitskiosken. Mit Hilfe von niedrigschwelligen Beratungsangeboten für Prävention und Behandlung, sogenannten Gesundheitskiosken, sollen in besonders benachteiligten Regionen und Stadtteilen Aufsuchenden, unabhängig vom Versichertenstatus, allgemeine Beratungs- und Unterstützungsleistungen angeboten werden, etwa zur Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen und Präventionsangeboten. Auch wird es Ziel sein, die Ratsuchenden bei der Vermittlung von Terminen oder konkreten Leistungsangeboten zu unterstützen.

Es wird vorgeschlagen, dass Amtsärzte, dazu ermutigt werden sollen, in unterversorgten Regionen in den „aufsuchenden Dienst“ zu wechseln, um Patienten zu Hause zu behandeln. Hierfür soll das Land die entsprechende Infrastruktur und Mobilität bereitstellen.

III. Rechtliche Würdigung

Die für das Förderprogramm „Landärzte“ bereitstehenden Haushaltsmittel sind ausreichend, um das Antragsaufkommen finanziell abzudecken. Eine Erhöhung des Haushaltsansatzes ist daher nicht notwendig.

Mit „docdirekt“ gibt es bereits ein telemedizinisches Angebot für alle gesetzlich Versicherten, die ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben. Ein zusätzliches Angebot zur Sicherstellung von telemedizinischer Hausarztpräsenz bei Unterversorgung ist nicht erforderlich.

Die Einführung von neuen Berufsbildern, welche die hausärztliche Versorgung ergänzen und entlasten, fällt in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers. Dies kann daher nicht Gegenstand eines Hausärztförderprogramms des Landes sein.

Die Anzahl der Studienplätze wurde im Jahr 2020 erhöht. Die Landarztquote als Vorabquote zum Studium der Humanmedizin – mit gesonderten Zugangskriterien – wurde im Jahr 2020 beschlossen und im Jahr 2021 eingeführt. Die ersten Studierenden haben zum Wintersemester 2021/2022 das Medizinstudium aufgenommen. Der Bedarf für die Landarztquote als Vorabquote wird kontinuierlich geprüft.

Zu dem Vorschlag, dass Amtsärzten in den patientenaufsuchenden Dienst wechseln sollten ist Folgendes anzumerken: Der Öffentliche Gesundheitsdienst steht auch insbesondere in ländlichen Regionen vor großen Herausforderungen. Seine Aufgabenwahrnehmung steht neben derjenigen der hausärztlichen Versorgung und anderer medizinischer Sektoren. Seine Ziele, namentlich die Förderung und der Schutz der Gesundheit der

Bevölkerung, dürfen ebenso wenig gefährdet werden, wie die hausärztliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger Baden-Württembergs. Angesichts der großen Bedeutung eines leistungsfähigen Öffentlichen Gesundheitsdienstes für das öffentliche Wohl, wird der Vorschlag als nicht zielführend erachtet.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. Oktober 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen und in 6 Monaten wieder zu berichten, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

4. Petition 17/2993 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen den geplanten Neubau eines Mehrfamilienhauses mit elf Wohneinheiten.

Aus dem vorliegenden Lageplan ist ersichtlich, dass das Grundstück des Petenten im nordöstlichen Teil des zu bebauenden Grundstücks auf ganzer Länge angrenzt, also vor der südlichen Seite (mit Terrasse) des Grundstücks des Petenten liegt. Eine der beiden Zufahrten/Zugänge zum Baugrundstück befindet sich im gemeinsamen M.-Weg, angrenzend an die östliche Grenze des Grundstücks des Petenten.

II. Sachverhalt

Der Bauherr hat den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit elf Wohneinheiten auf einem Grundstück in der Gemeinde V. am 29. April 2024 im Kenntnissgabeverfahren nach § 51 Absätze 1 und 2 Landesbauordnung (LBO) angezeigt. Die Bauvorlagen wurden am 30. April 2024 ergänzt.

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines rechtskräftigen Bebauungsplans, welcher am 17. Juli 1981 in Kraft getreten ist. Der Lageplan, der Gebäudegrundriss und die Gebäudeansicht liegen vor.

Die Gemeinde V. hat der Baurechtsbehörde mit Schreiben vom 2. Mai 2024 mitgeteilt, dass die Erschließung des Grundstücks gesichert ist, auf dem Grundstück keine dem Vorhaben entgegengesetzte Baulast besteht und sich das Baugrundstück nicht innerhalb eines Sanierungsgebietes befindet. Dem Bauherrn wurde daraufhin der Eingang der vollständigen Bauvorlagen bestätigt.

III. Rechtliche Würdigung

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt in der Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und im Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 und zwei Vollgeschosse fest. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch eine im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze definiert.

Nach § 30 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans zulässig, wenn es dessen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das geplante Mehrfamilienhaus hält die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans ein. Es ist über eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen und mithin nach § 30 Absatz 1 BauGB zulässig. Auch eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Da das Vorhaben die notwendigen Grenzabstände nach den bauordnungsrechtlichen Abstandsvorschriften der §§ 5 ff. LBO einhält, ist von einer hinreichenden Belichtung, Besonnung und Belüftung des Grundstücks des Petenten auszugehen. Ein Anspruch des Petenten auf die Einhaltung weiterer Grenzabstände besteht nicht.

Von einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist vorliegend nicht auszugehen. Das diesbezügliche Vorbringen des Petenten bleibt spekulativ und unsubstantiiert.

Bei der Errichtung von Wohngebäuden kann nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 LBO das bauordnungsrechtliche Kenntnissgabeverfahren durchgeführt werden. Voraussetzung ist nach § 51 Absatz 1 Nummer 2 LBO ist, dass das Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs eines qualifizierten Bebauungsplans, der nach dem 29. Juni 1961 rechtverbindlich wurde, oder innerhalb des Geltungsbereichs eines vorhabenbezogenen oder eines einfachen Bebauungsplans liegt und diesen nicht widerspricht. Zudem muss es außerhalb des Geltungsbereichs einer Veränderungssperre liegen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Kenntnisgabepflichtige Vorhaben müssen ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Eine baurechtliche Zulässigkeitsprüfung wird im Kenntnissgabeverfahren allerdings nicht durchgeführt. Vielmehr hat der Entwurfverfasser nach § 11 Absatz 1 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVV) insbesondere zu bestätigen, dass die erforderlichen Bauvorlagen unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verfasst wurden und insbesondere die Festsetzungen im Bebauungsplan über die Art der baulichen Nutzung eingehalten sind. Diese Bestätigung liegt der Baurechtsbehörde vor.

Ungeachtet davon unterfällt die Entscheidung darüber, einen Ortstermin durchzuführen, dem Entscheidungsvorrecht der Baurechtsbehörde. Insbesondere im Rahmen eines Kenntnissgabeverfahrens dürfte es im Hin-

blick auf dessen Sinn und Zweck jedoch regelmäßig fernliegen, eine Begehung vor Ort durchzuführen.

Eine Benachrichtigung des Petenten über das geplante Vorhaben ist indes nicht erfolgt, da eine Nachbarbeteiligung im Kenntnissgabeverfahren nicht vorgesehen ist.

Dennoch ist der Petent auch bei der Anwendung des Kenntnissgabeverfahrens nicht rechtsschutzlos gestellt. Die Anwendbarkeit des Kenntnissgabeverfahrens nimmt Nachbarn grundsätzlich nicht die Möglichkeit, etwaige Abwehrrechte geltend zu machen. Will sich der Petent mit der Behandlung seiner Rechte durch die Baurechtsbehörde nicht zufriedengeben, kann er einen Antrag auf Erlass einer Verfügung stellen, mit welcher der Baubeginn gemäß § 47 Absatz 1 LBO untersagt oder – nach Baubeginn – gemäß § 64 LBO die Baueinstellung angeordnet wird. Gegen die Untätigkeit, die Ablehnung oder die Unterlassung einer solchen Verfügung kann der Petent sodann um verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz nachsuchen, soweit er einen Anspruch auf ein bauaufsichtliches Einschreiten hat. Schließlich bleibt es dem Petenten unbenommen, Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten zu begehren – Klagegegner ist dann nicht die Behörde, sondern der Bauherr.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

5. Petition 17/3018 betr. Ausübung des Vorkaufsrechts

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen eine nach seiner Auffassung nicht ordnungsgemäße Ausübung des Vorkaufsrechts hinsichtlich eines Waldgrundstücks.

II. Sachverhalt

Bereits im Jahr 2021 hatte sich der Petent mit einer Petition an den Landtag gewandt.

Der Petent wendete sich hinsichtlich eines Kaufvertrages über ein Waldgrundstück gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 25 Landeswaldgesetz durch das Kreisforstamt am 19. August 2020. Im Wesentlichen trug der Petent vor, dass das Vorkaufsrecht nicht fristgerecht ausgeübt wurde. Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts sei abgelaufen gewesen, da dem Kreisforstamt bereits am 17. April 2020 und am 2. Juni 2020 Schreiben zugegangen seien, welche die Zweimonatsfrist zur Ausübung des Vorkaufsrechts in Gang gesetzt hätten.

Der Petition konnte nicht abgeholfen werden. Auf die Landtagsdrucksache 17/1925, lfd. Nr. 8 wird verwiesen.

Der Petent hatte außerdem gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts Widerspruch erhoben, welcher am 23. Juni 2022 vom Regierungspräsidium zurückgewiesen wurde. Die gegen den Widerspruchsbescheid erhobene Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts am 21. Juni 2023 abgewiesen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg am 11. April 2024 abgelehnt. Der durch den Petenten beschrittene Rechtsweg ist damit ausgeschöpft.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petent trägt keine neuen Tatsachen vor, welche eine andere Beurteilung der Rechtslage zur Folge haben könnten. Der Beginn der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 25 Landeswaldgesetz setzt voraus, dass dem Vorkaufsberechtigten ein wirksamer Kaufvertrag zugestellt wird. Wirksam wurde der hier relevante Kaufvertrag erst mit der Zustimmung des Landwirtschaftsamtes nach ASVG. Diese wurde am 8. Juni 2020 erteilt. Nur ein rechtswirksamer und genehmigter Kaufvertrag, der vollständig und richtig mitgeteilt ist, setzt die zweimonatige Ausübungsfrist für das Vorkaufsrecht in Lauf. Erfolgt die Mitteilung des Kaufvertrages bevor der Vorkaufsfall eingetreten ist, etwa wenn die Genehmigung nach ASVG noch nicht erteilt ist, so ist die Mitteilung verfrüht und daher wirkungslos, sie muss nach Erteilung der Genehmigung nochmals abgegeben werden.

Da bei dem hier relevanten Kaufvertrag eine Genehmigung nach ASVG erst am 8. Juni 2024 erteilt wurde, konnte nur das Schreiben vom 30. Juni 2024 (Zugang 1. Juli 2024) den Vorkaufsfall auslösen.

Die vom Petenten behaupteten Schreiben vom 17. April 2020 und 2. Juni 2020 waren (auch wenn man deren Zugang bei der Behörde unterstellt) nicht ausschlaggebend und konnten die gesetzliche Frist nicht auslösen. Das am 19. August 2020 ausgeübte Vorkaufsrecht (Zugang beim Petenten am 20. August 2020) war daher innerhalb der Zweimonatsfrist ausgeübt worden.

Der Petent trägt erneut die verspätete Ausübung des Vorkaufsrechts vor und erklärt hierzu, dass ihm nicht anzulasten sei, wenn einer Behörde Schreiben aufgrund von Umzügen und Corona nicht zugestellt werden können. Der Petent trägt jedoch keine neuen Tatsachen vor, die zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führen würden. Insbesondere trägt er nicht vor, dass zwischen der Genehmigung des Kaufvertrags nach ASVG (8. Juni 2020) und der Ausübung des Vorkaufsrechts (1. Juli 2020) eine Zustellung des genehmigten Vertrags an die Forstbehörde erfolgt sei.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

6. Petition 17/2887 betr. Kirchensteuer, besonderes Kirchgeld

I. Gegenstand der Petition

Mit seiner Petition wendet sich der Petent gegen die Festsetzung eines besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe.

Der Petent sieht sich durch die Festsetzung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe diskriminiert und gegenüber Ehen, bei denen ein Ehegatte der Katholischen Kirche angehört oder die Ehegatten in einem anderen Bundesland wohnhaft sind, benachteiligt.

II. Sachverhalt

Der Petent ist verheiratet und wurde in den Jahren 2019 bis 2022 antragsgemäß mit seiner Ehefrau zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Der Petent gehört keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft an. Die Ehefrau ist Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Für die Ehefrau wurde in den Jahren 2019 bis 2021 unter Berücksichtigung des Lebensführungsaufwands, der sich am gemeinsamen zu versteuernden Einkommen orientiert, jeweils ein besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe festgesetzt. Für das Jahr 2022 kam es infolge einer Änderung des Einkommensteuerbescheids und einer Reduzierung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe zu einer Festsetzung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer. Die Festsetzungen des Besonderen Kirchgelds für die Jahre 2019 bis 2021 sind nach jeweils erfolglosen Einspruchsverfahren bestandskräftig.

Auch der vom Petenten eingelegte Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten zu seinen Einkünften für Zwecke der Festsetzung des besonderen Kirchgelds, die nach seiner Auffassung einen Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) darstellt, wurde als unbegründet zurückgewiesen. Die hiergegen erhobene Klage hat der Petent zurückgenommen, nachdem ihm das Finanzgericht mitteilte, dass es keine Verletzung der Vorschriften der DSGVO erkennen könne.

III. Rechtliche Würdigung

In Baden-Württemberg legen die steuererhebenden Religionsgemeinschaften eigenständig und in eigener Verantwortung fest, ob und in welchem Umfang sie von ihren Mitgliedern Kirchensteuern erheben. Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) – im Folgenden: KiStG BW – gibt lediglich den Rahmen vor, innerhalb dessen sie Kirchensteuern erheben können. Die steuererhebenden Religionsgemeinschaften entscheiden durch ihre Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse, die der staatlichen Genehmigung bedürfen, selbst, welche Bemessungsgrund-

lagen zur Erhebung der Kirchensteuer herangezogen werden (§ 9 Absatz 1 und Absatz 2 KiStG BW).

Anstelle der Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer, die auf das vom Mitglied der steuererhebenden Religionsgemeinschaft erzielte Einkommen entfällt (§ 5 Absatz 1 Nummer 1a KiStG BW), kann auch das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben werden (§ 5 Absatz 1 Nummer 5 KiStG BW). Zwischen der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen. Festgesetzt wird der sich hierbei ergebende höhere Betrag.

Von den in Baden-Württemberg steuererhebenden Religionsgemeinschaften erheben nur die Evangelische Landeskirche in Baden, die Evangelische Landeskirche in Württemberg und die Diözese Mainz (für Bad Wimpfen) von ihren Mitgliedern das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

Durch das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sollen die Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft in angemessenem Umfang zur Tragung der kirchlichen Lasten herangezogen werden, bei dem dies durch Anknüpfung an die staatliche Einkommensteuer nicht in einem der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechenden Maße zu erreichen ist. Maßstab für die Erhebung des besonderen Kirchgelds ist daher nicht das Einkommen des Mitglieds, sondern dessen Lebensführungsaufwand. Da der Lebensführungsaufwand nicht oder nur schwer messbar ist, wird als Hilfsmaßstab das gemeinsame Einkommen der Ehegatten zugrunde gelegt. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass zusammenlebende Ehegatten eine Gemeinschaft des Erwerbs und des Verbrauchs bilden, in der jeder Ehegatte an dem Einkommen des anderen zur Hälfte teilhat, auch wenn die Einkünfte als solche von dem anderen Ehegatten erzielt werden.

In den zurückliegenden Jahren ist die Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe in zahlreichen Entscheidungen der Finanzrechtsprechung (Finanzgericht oder Bundesfinanzhof) bestätigt worden. Zuletzt hat der Bundesfinanzhof die Rechtmäßigkeit der Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe bestätigt. Dies gilt – wie im Fall des Petenten für die Jahre 2019 bis 2021 – auch dann, wenn das Mitglieder der steuererhebenden Religionsgemeinschaft mit eigenen Einkünften infolge der Anwendung der sogenannten Vergleichsberechnung zum besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe und nicht zur Kircheneinkommensteuer herangezogen wird.

Im Übrigen wird der Petent durch die Festsetzung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe weder diskriminiert noch gegenüber Ehen, bei denen der Ehegatte Mitglied der Römisch-Katholischen Kirche ist oder die Ehegatten in einem anderen Bundesland wohnhaft sind, benachteiligt. Denn die Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und die (Erz-)Bistümer der Römisch-Katholischen Kirche in Deutschland entscheiden als juristische Personen

des öffentlichen Rechts unabhängig voneinander, ob und in welchem Umfang sie von ihren Mitgliedern Kirchensteuern erheben.

Unabhängig hiervon, bleibt es dem Petenten unbenommen, durch die Wahl der Einzelveranlagung das besondere Kirchgeld zu vermeiden. Wählt der Petent zusammen mit seiner Ehefrau die gemeinsame Veranlagung, so geht der dadurch in der Regel entstehende positive steuerliche Effekt (sogenannter Splittingvorteil) mit der Verpflichtung einher, dass ein besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe gemessen an der Leistungsfähigkeit erhoben werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

7. Petition 17/3037 betr. Beleuchtung einer Kirche, Naturschutzgesetz

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Versagung einer Ausnahme für die ganzjährige nächtliche Beleuchtung der Fassade einer Kirche nach § 21 Absatz 5 Satz 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) und bittet zusätzlich um die Aufnahme einer Ausnahme für die Beleuchtung von Kirchen in § 21 NatSchG.

II. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 7. Juli 2023 beantragte das Katholische Pfarramt, vertreten durch den Petenten, eine Ausnahme von der Regelung des § 21 Absatz 2 NatSchG für die ganzjährige nächtliche Beleuchtung der Kirche.

Mit Schreiben vom 17. August 2023 wurde der Antrag durch den damaligen Oberbürgermeister der Stadt abgelehnt. Im Wesentlichen wurde dies damit begründet, dass keine Anhaltspunkte ersichtlich seien, die die Kirche „gegenüber anderen Gotteshäusern zu einer Besonderheit oder Ausnahme machen.“ Außerdem seien Kirchen seit Jahrhunderten nicht beleuchtet gewesen. Die exponierte Lage der Kirche spräche zudem ebenfalls gegen eine Ausnahme.

Mit Schreiben vom 1. September 2023 bat der Petent darum, die Entscheidung zu überdenken und bezog sich hierbei u. a auf die seelsorgerische Bedeutung einer Kirchenfassadenbeleuchtung als auch auf positive Rückmeldungen aus der Bevölkerung zu dem Thema.

In einem am 12. September 2023 geführten persönlichen Gespräch zwischen dem damaligen Oberbürgermeister und dem Petenten wurde diesem die Sach- und Rechtslage nochmals dargelegt.

Am 29. Dezember 2023 überreichte der Petent dem damaligen Oberbürgermeister die Petitionsschrift mit

der Bitte um Weiterleitung an den Petitionsausschuss, was am 8. Juni 2024 dann auch erfolgt ist.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, Kirchen hätten eine besondere Bedeutung für die Bevölkerung, gerade in den Abend- und Nachtstunden. Kirchen seien Orte, an denen sich Menschen zurückziehen könnten, unabhängig von der Tages- und Nachtzeit. Naturschutz sei zwar ein wichtiges Gut, dennoch solle es der jeweiligen Religionsgemeinschaft überlassen bleiben, ob sie aus Gründen des Naturschutzes eine Beleuchtung der Kirchenfassade unterlässt. Durch die hohe Zahl der im Vorfeld gesammelten Unterschriften werde die Bedeutung der Angelegenheit unterstrichen.

III. Rechtliche Würdigung

a) Versagung der Ausnahme nach § 21 Absatz 5 NatSchG

Die beabsichtigte Beleuchtung der Fassade der Kirche verstößt gegen § 21 Absatz 2 NatSchG. Hiernach ist es im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr verboten, die Fassaden baulicher Anlagen zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Betriebssicherheit erforderlich oder durch oder aufgrund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist. Die Beleuchtung erfolgt hier nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und ist auch nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften geboten.

Zwar ermöglicht § 21 Absatz 5 Satz 2 NatSchG die Zulassung einer Ausnahme, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt, diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor.

Dabei sind im Rahmen der Ausnahmeprüfung durch die zuständigen Naturschutzbehörden alle Umstände des Einzelfalls in den Blick zu nehmen.

Folgendes ist dabei zu beachten: Je geringer die beantragte Abweichung von der gesetzlichen Vorgabe ist, desto eher kann eine Ausnahme erteilt werden. Dies gilt bspw. für solche Ausnahmeanträge, die die Beleuchtung für ein konkretes zeitlich begrenztes Ereignis zum Inhalt haben oder lediglich geringfügige Abweichungen von den Abschaltzeiten zum Gegenstand haben. Ausnahmen sind ferner intensiv zu prüfen, wenn es sich um ein Gebäude von besonderer Bedeutung (sei es in kultureller oder historischer Hinsicht) handelt. Die Lage des betroffenen Objekts (baurechtlicher Innen- oder Außenbereich) muss in die Bewertung mit einfließen. Für Gebäude in exponierter Lage (auch von besonderer Bedeutung) ohne umgebende andere künstliche Lichtquellen in der Nähe eines für Insekten besonders sensiblen Brut- und Rückzugsraums kommt eine Ausnahme regelmäßig nur dann in Frage, wenn die Beleuchtung bereits insektenfreundlich ist.

Bislang wurde jedoch nichts vorgetragen, das die Ausnahme einer besonderen Härte oder eines sonstigen

wichtigen Grundes rechtfertigen könnte. So handelt es sich bei der Kirche nicht um einen Bau von kulturhistorischer Bedeutung. Auch soll die Beleuchtung nicht nur für einen kurzen Zeitraum, z. B. im Rahmen einer Jubiläumsfeier oder eines kirchlichen Feiertages erfolgen, sondern ganzjährig stattfinden. Auch die exponierte Lage der Kirche spricht gegen die Zulassung einer Ausnahme, da die Kirche dadurch auch für Insekten auf größere Entfernung wahrnehmbar ist und ihre Beleuchtung daher Insekten aus einem großen Umkreis anzieht. Eine insektenfreundliche Beleuchtung wird in der Petitionsschrift zwar vage erwähnt, ein entsprechendes Beleuchtungskonzept wurde jedoch weder im Rahmen des Verwaltungsverfahrens noch im Rahmen der jetzigen Petition vorgelegt. Vielmehr beschränkt sich der Vortrag der Petenten auf seelsorgerische Aspekte, die generell für jedes Gotteshaus gelten. Würde man diese Argumentation akzeptieren, würde die Ausnahme zur Regel und damit der gesetzgeberische Wille, dass eine Beleuchtung nur in begründeten Ausnahme- bzw. Einzelfällen erfolgen soll, ins Gegenteil verkehrt.

Die ablehnende Entscheidung der Stadt, die als Große Kreisstadt zuständige Naturschutzbehörde für die Prüfung des Ausnahmeantrags war, ist daher aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

b) Aufnahme einer Ausnahme für Kirchen in § 21 NatSchG

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sieht keine Veranlassung für die Neuaufnahme einer Ausnahme für Kirchen vom Fassadenbeleuchtungsverbot des § 21 Absatz 2 NatSchG. § 21 Absatz 2 NatSchG wurde im Rahmen des sogenannten Biodiversitätsstärkungsgesetzes im Jahr 2020 eingeführt und bezog sich zunächst nur auf Fassaden von Bauwerken der öffentlichen Hand, mit der Folge, dass Kirchen nicht vom Anwendungsbereich der Vorschrift umfasst waren.

Nachdem die Praxis gezeigt hatte, dass es auch zahlreiche Gebäude gibt, die nicht in öffentlicher Hand sind, deren Fassadenbeleuchtung sich aber ebenfalls negativ auf Insekten auswirkt, hatte sich der Gesetzgeber nach Abwägung aller rechtlich relevanten Gesichtspunkte bewusst dafür entschieden, den Anwendungsbereich des § 21 Absatz 2 NatSchG auf sämtliche baulichen Anlagen auszudehnen. Dabei hatte der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung insbesondere Kirchen im Blick, da beleuchtete Kirchen zahlreiche Insekten anlocken können (vgl. Landtagsdrucksache 17/3741, Seite 103). Mit Wirkung vom 11. Februar 2023 wurde der Geltungsbereich des § 21 Absatz 2 NatSchG deshalb ganz bewusst auf sämtliche Fassadenbeleuchtungen ausgeweitet. Die Herausnahme der Kirchen aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift würde diese gerade erst vor gut einem Jahr getroffene gesetzgeberische Entscheidung in ihr Gegenteil verkehren.

Auch aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten besteht kein Grund für die Aufnahme einer weiteren Ausnahme speziell für Kirchen. § 21 Absatz 2 NatSchG

stellt bereits in seiner aktuellen Fassung eine verfassungskonforme und insbesondere verhältnismäßige Einschränkung grundrechtlicher Freiheiten dar. Die Vorschrift verfolgt mit dem Schutz der Insektenfauna (abzuleiten aus Artikel 20a Grundgesetz – GG) einen legitimen Zweck, der auch ausreichend gewichtig ist, die hier mit dem Fassadenbeleuchtungsverbot verbundenen Belastungen zu rechtfertigen. Betroffen ist hier allenfalls ein Randbereich grundrechtlicher Freiheitsausübung. Auch sieht die Vorschrift kein Totalverbot vor, sondern beschränkt die Abschaltung der Fassadenbeleuchtung auf die Zeit des Jahres, in der Insekten besonders aktiv sind und in den Wintermonaten auf die Zeit zwischen 22 und 6 Uhr, in denen die Beleuchtung auch anderen nachtaktiven Tieren besonders schadet. Zudem ermöglicht § 21 Absatz 5 Satz 2 NatSchG die Zulassung von Ausnahmen, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

8. Petition 17/3017 betr. Suizidprävention für Kinder und Jugendliche an Schulen und Ausbildungsstätten

Die Petentin fordert, Suizidprävention für Kinder und Jugendliche an Schulen und Ausbildungsstätten fest zu installieren und im Suizidpräventionsgesetzentwurf die Suizidprävention an Schulen mit aufzunehmen.

Sie verweist auf gestiegene Fallzahlen aus ihrer beruflichen Praxis als Kinder- und Jugendpsychotherapeutin sowie auf einen entsprechenden Petitionsaufruf auf *WeAct*, den fast 10 000 Menschen unterschrieben hätten. Ziel der Forderungen ist es, die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu fördern und der nach eigenem Bekunden vorliegenden Zunahme von Suizidalität von Schülerinnen und Schülern etwas entgegenzusetzen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Land Baden-Württemberg misst der Prävention und Gesundheitsförderung einen hohen Stellenwert bei. Daher wurde das Thema in der Leitperspektive Prävention und Gesundheit im Bildungsplan 2016 verbindlich verankert. Leitperspektiven bezeichnen handlungsleitende Themen, die nicht einem einzigen Fach zugeordnet werden, sondern spiralcurricular und fächerintegrativ von der ersten Klasse an im Bildungsplan 2016 festgelegt sind. Die Leitperspektive Prävention und Gesundheitsförderung zielt auf die Förderung von Lebenskompetenzen und die Stärkung persönlicher Schutzfaktoren ab. Zentrale Lern- und Handlungsfelder sind:

- Selbstregulation: Gedanken, Emotionen und Handlungen selbst regulieren;
- ressourcenorientiert denken und Probleme lösen;
- wertschätzend kommunizieren und handeln;
- lösungsorientiert Konflikte und Stress bewältigen;
- Kontakte und Beziehungen aufbauen und halten.

Prävention und Gesundheitsförderung werden als fächerübergreifendes Thema im alltäglichen Umgang miteinander verwirklicht und sind als kontinuierlicher und langfristiger Prozess im Unterricht und in der Schule anzulegen. Präventive und gesundheitsförderliche Maßnahmen werden zielgerichtet, systematisch und nachhaltig im Schulleben auf drei Ebenen verankert: der Schulebene, der Klassenebene und der individuellen Ebene. Alle am Schulleben beteiligten Personengruppen werden bei der Umsetzung des Präventionskonzepts einbezogen. An jeder Schule gibt es eine Lehrkraft für Prävention, um schulische Vorbeugungsmaßnahmen zu koordinieren und deren Wirksamkeit zu verbessern.

Die Rolle der Lehrkraft wird in der Verwaltungsvorschrift „Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule“ vom 10. Dezember 2014 hinsichtlich der Bedeutung von Prävention und Gesundheitsförderung folgendermaßen konkretisiert:

„Suchtmittelmissbrauch, Gewaltvorkommnisse und gesundheitliche Risiken (körperlicher oder psychischer Natur) wirken in die Schulen hinein und machen es erforderlich, dass Schulen mit präventiven und gesundheitsförderlichen Maßnahmen reagieren. Es ist Aufgabe jeder Lehrerin und jedes Lehrers, Kinder und Jugendliche in Zusammenarbeit mit den Eltern in ihrer individuellen Entwicklung hin zu körperlich und seelisch gesunden sowie sozial kompetenten Personen zu unterstützen und somit präventiv und gesundheitsförderlich zu arbeiten.“

Lehrkräfte werden bereits im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung für die emotionale und soziale Unterstützung von Schülerinnen und Schülern sensibilisiert. Sollten die Bedarfe einer Schülerin oder eines Schülers über den pädagogischen Auftrag der Lehrkraft hinausgehen, steht den Schulen und den Erziehungsberechtigten ein breit gefächertes Beratungs- und Unterstützungssystem zur Verfügung.

Zum Unterstützungssystem der Schulpsychologischen Dienste in Baden-Württemberg gehören Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulpsychologischen Beratungsstellen sowie Beratungslehrkräfte an den Schulen (www.zsl-bw.de/schulpsychologische-dienste). Diese beraten und unterstützen Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte sowie Lehrkräfte und Schulleitungen bei schulbezogenen Problemen und Herausforderungen. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der psychischen Gesundheit aller am Schulleben Beteiligter. Zum Umgang mit Suizidalität werden Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräfte im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung qualifiziert.

Darüber hinaus bieten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen regelmäßig Online-Vorträge für Lehrkräfte zum Umgang mit belasteten Schülerinnen und Schülern und zum Umgang mit Suizidalität in der Schule an. Zu diesen Themen können Schulen auch Fortbildungen vor Ort im Rahmen von pädagogischen Tagen anfordern.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift „Krisenereignisse an Schulen“ müssen schulinterne Krisenteams an allen Schulen in Baden-Württemberg etabliert sein. In Fällen von Suizidalität oder Suiziden im Schulkontext können die Krisenteams Beratung und Unterstützung von der Schulpsychologie anfordern. Zur Stärkung des Krisenmanagements an Schulen bietet die Schulpsychologie Fortbildungen für schulinterne Krisenteams an. In den Fortbildungen wird unter anderem der Umgang mit Suizidalität in der Schule thematisiert. Berücksichtigt werden hierbei neben der Gestaltung von Nachsorgeaktivitäten auch die Entwicklung von Vorsorgekonzepten hinsichtlich möglicher Nachahmungstaten.

Über das schulpsychologische Angebot hinaus kommt der Suizidprävention im schulischen Bereich eine große Bedeutung zu, da in der Lebenswelt Schule psychische Probleme von Kindern und Jugendlichen oftmals zuerst bemerkt werden können. Ziel von Prävention und Gesundheitsförderung an Schulen ist es, über den einzelnen Unterricht hinaus, das Setting Schule in den Blick zu nehmen und über einen Prozess gesundheitsförderlicher Schul- und Unterrichtsentwicklung gesundes Lehren, Lernen und Arbeiten zu ermöglichen.

Im Rahmen der schulischen Prävention und Gesundheitsförderung in Baden-Württemberg wird allen Schulen das Landespräventionsrahmenkonzept „stark.stärker.WIR.“ zur Verfügung gestellt. „stark.stärker.WIR.“ ist ein Konzept, das Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Verankerung von Prävention in Schulen bietet. Im Mittelpunkt stehen dabei die Schülerin beziehungsweise der Schüler mit ihren oder seinen individuellen Ressourcen. Ziel ist es, langfristig Schutzfaktoren und Lebenskompetenzen zu entwickeln. Es geht darum, Kinder und Jugendliche beim konstruktiven Umgang mit alltäglichen Herausforderungen des Lebens zu unterstützen. Dabei stehen den Schulen Beratungs- und Begleitangebote durch eigens qualifizierte Präventionsbeauftragte für die Umsetzung präventiver Strukturen zur Verfügung. Präventionsbeauftragte bieten Fortbildungen zu Themen wie Gewalt- und Suchtprävention wie auch zur Förderung von Lebenskompetenzen an. Hierbei kommen auch spezifische Präventionsprogramme wie LARS&LISA oder Lions-Quest zum Einsatz. Lehrkräfte können mit Hilfe dieser Angebote Schülerinnen und Schülern konkrete Handlungsstrategien vermitteln, die ihnen helfen, eigene Belastungssituationen besser zu bewältigen.

Die Verpflichtung der Schule zur Prävention und Gesundheitsförderung ist bereits im Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule verankert. Der Forderung der Petentin nach Strukturen und Angeboten zu Suizidprävention und Beratung an Schulen wird bereits Rechnung getragen.

Der Berichterstatter dankt der Petentin für ihr Engagement, dass sie durch ihre Petition die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf das wichtige Thema der Suizidprävention gelenkt hat.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Kenner

9. Petition 17/2775 betr. Immissionsschutz, Lärmbelästigung

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten fühlen sich durch die Brennholzaufbereitung auf dem benachbarten Grundstück erheblich belästigt. Sie beschwerten sich über den daraus resultierenden Lärm sowie über Holzstaub und Abgase des zum Antrieb des Säge-Spaltautomaten verwendeten Traktors und befürchten gesundheitliche Beeinträchtigungen.

Nachdem die Petenten zunächst beim Ordnungsamt der Gemeinde eine Beschwerde eingereicht hatten, wandten sie sich im September 2023 an das zuständige Landratsamt und baten dieses um ein aufsichtliches Einschreiten.

II. Sachverhalt

Die Petenten wohnen in einem Mehrfamilienhaus, welches am Ortsrand einer Gemeinde gelegen ist. Der Besitzer des benachbarten Grundstücks verarbeitet dort zeitweise Stammholz zu Brennholz. Das besagte Grundstück liegt im Außenbereich und ist nur wenige Meter vom Wohnhaus der Petenten entfernt. Die Petenten beschwerten sich insbesondere über den durch die Holzaufbereitung ihres Nachbarn entstehenden Lärm sowie über Holzstaub und Abgase des Traktors. Sie vermuten, dass es sich aufgrund der bearbeiteten Holzmenge um eine gewerbliche Tätigkeit handelt. Die Petenten erkundigten sich beim Landratsamt, ob ein Gewerbe für die Brennholzherstellung angemeldet sei bzw. eine Anmeldung dafür grundsätzlich benötigt werde. Weiterhin erkundigten sie sich, ob diese Tätigkeit angrenzend an ein Mischgebiet zulässig sei und ob eine Nutzungsänderung der Agrarfläche genehmigt werden müsse. Ihre Fragen richteten die Petenten parallel an das Ordnungsamt der Gemeinde. Die Petenten haben die Säge- und Spaltarbeiten in einem Lärmprotokoll dokumentiert.

Das Ordnungsamt der Gemeinde hat die Petenten am 15. Dezember 2023 über die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Lärm durch gewerbliche bzw. private Holzbearbeitung mündlich informiert. Bei einem Vor-Ort-Termin am 19. Dezember 2023 hat das Landratsamt die Örtlichkeiten besichtigt und mit den Petenten persönlich gesprochen. Der vom Ordnungsamt bereits dargestellte gesetzliche Rahmen wurde nochmals er-

läutert. Die Petenten wurden auch auf einen möglichen privatrechtlichen Klageweg hingewiesen.

Aufgrund von Informationen der Gemeinde wird von einer rein privaten Tätigkeit ausgegangen. Dies ist aus Sicht des Landratsamts plausibel. Der Betreiber wurde an diesem Tag nicht persönlich angetroffen.

Am 15. Februar 2024 war das Landratsamt nochmals vor Ort. Die auf dem Grundstück gelagerte Menge an Stammholz hatte sich im Vergleich zum Besuch im Dezember 2023 nicht verändert. Der Betreiber wurde an diesem Tag telefonisch erreicht. Er bestätigte gegenüber der Gewerbeaufsicht die Inhalte seiner schriftlichen Aussage ans Ordnungsamt der Gemeinde, wonach die Tätigkeiten rein privater Natur seien und die Brennholzaufbereitung für sich und für einen Nachbarn erfolge. Nach Aussage des Betreibers benötigt dieser für die Arbeiten insgesamt ca. 20 bis 30 Stunden. Die Arbeiten erfolgen nur montags bis samstags zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr. Eine Mittagspause zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr werde eingehalten (obwohl gesetzlich nicht verpflichtend). Die Uhrzeitangaben decken sich mit den Angaben im Lärmprotokoll der Petenten. Die Arbeiten dauern laut Protokoll meist nur ein bis zwei Stunden an, die längste Arbeitszeit betrug 4,5 Stunden. Die Petenten weisen darauf hin, dass das Lärmprotokoll nur den Zeitraum nach der Aufforderung durch das Ordnungsamt erfasst und nicht den Gesamtzeitraum der Holzbearbeitung.

Die Petenten wandten sich im Dezember 2023 mit ihrem Anliegen an die Bürgerbeauftragte des Landes. Auf die behördliche Anfrage der Bürgerbeauftragten teilte das Landratsamt mit Schreiben vom 20. Februar 2024 den oben beschriebenen Sachverhalt mit. Die Petenten erhielten diesen auch durch die Bürgerbeauftragte zur Kenntnis. Die Petenten waren der Auffassung, dass die behördliche Prüfung weder den Sachverhalt noch die gesetzlichen Grundlagen ausreichend berücksichtige. Daraufhin teilte das Landratsamt den Petenten mit, dass eine erneute Prüfung zu keiner anderen Beurteilung führen würde. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen die bisherigen amtlichen Auskünfte nicht statthaft sei, er jedoch auf Antrag einen kostenpflichtigen, rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt erhalten könne. Daraufhin reichte er die vorliegende Petition ein.

Das Ergänzungsschreiben vom 30. Juli 2024 führt keine neuen Sachverhalte auf.

III. Rechtliche Würdigung

Die Bearbeitung der Beschwerde der Petenten erfolgte im Rahmen eines einfachen Verwaltungshandelns. Eine förmliche und rechtsmittelfähige Ablehnung des Begehrens der Petenten erfolgte bislang nicht.

Das Landratsamt und die Gemeinde kommen aufgrund folgender Aspekte zu dem Ergebnis, dass ein öffentlich-rechtliches Einschreiten vorliegend nicht geboten ist:

1. Immissionsschutz

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unterscheidet genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Maschinen zur Brennholzaufbereitung können zu den nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 22 BImSchG zählen. D. h. derartige Geräte sowie deren Anwendung unterliegen keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG sind unter anderem so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Wie oben dargestellt, ist im vorliegenden Fall von einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage auszugehen, die keinen gewerblichen Zwecken dient.

Um den Stand der Technik und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu beurteilen, wurden seitens des Landratsamts Regelwerke für gewerbliche Nutzung als Erkenntnisquelle herangezogen.

Dieselabgas:

Zieht man zum Vergleich die Nutzung von dieselbetriebenen Baumaschinen im Freien heran, sind laut den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ keine weiteren Schutzmaßnahmen zur Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) erforderlich. Bei Einhaltung der AGW für Dieselrußpartikel sind im Allgemeinen keine akuten oder chronischen Auswirkungen auf die Gesundheit von Beschäftigten zu erwarten.

Auch die Berufsgenossenschaft BG Bau zeigte durch Messreihen an diversen Baumaschinen, dass beim Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen ohne Dieselpartikelfilter ebenerdig im Freien die AGW für Dieselrußpartikel eingehalten werden. Bei der Ausführung von Bauarbeiten im Freien sind daher keine weiteren Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die Gefährdungen durch Abgase von Dieselmotoren erforderlich.

Bezüglich der in Frage stehenden Belastung durch Dieselabgase des Traktors weist das Regierungspräsidium ergänzend darauf hin, dass sich die deutlich strengeren Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀) in der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) finden. Grenzwertüberschreitungen bei Feinstaub und bei Stickstoffdioxid gab es in den vergangenen Jahren immer wieder an viel befahrenen Straßen. Bereits wenige Meter neben einer solchen viel befahrenen Straße ist dieser Grenzwert durch Verdünnung bereits unterschritten.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit beträgt der über eine volle Stunde gemittelte Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid 200 Mikrogramm pro Kubikme-

ter bei 18 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr. Der über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid beträgt 40 Mikrogramm pro Kubikmeter.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass bei einem nicht täglichen Betrieb eines Traktors über wenige Stunden am Tag bei den Petenten keine Gesundheitsgefahr durch dessen Betrieb ausgeht und die Grenzwerte nach der 39. BImSchV sicher eingehalten sind.

Holzstaub:

Herangezogen wurde ein Bericht der Berufsgenossenschaft Holz und Metall zur Umsetzung der TRGS 553 „Holzstaub“. Demnach kann bei der Holzbearbeitung mit den nachfolgend aufgeführten Maschinen davon ausgegangen werden, dass der Arbeitsplatzgrenzwert unter den genannten Bedingungen eingehalten wird: Bei Holzbearbeitungsmaschinen, die im Freien, in teilweise offenen Hallen, unter Wetterschutzdächern oder auf Montagebaustellen eingesetzt werden, wie z. B. transportable Kreissägemaschinen, Montagekreissägemaschinen, Zimmereihandmaschinen für Abbund, Motorkettensägen.

Diese Erkenntnisse beziehen sich auf die Arbeit direkt an der Sägestelle. Durch den Abstand zur Wohnbebauung ist mit einer weiteren Verdünnung zu rechnen.

Lärm:

Genauere Anforderungen zum Schutz vor Lärm enthält die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)“.

Die in der TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte beziehen sich auf Beurteilungspegel. Neben den messbaren Geräuschimmissionen können diese auch Zuschläge für besondere Geräuscheigenschaften (Ton-, Impuls- und Informationshaltigkeit) und für besonders lärmsensible Tageszeiten enthalten.

Die TA Lärm erfasst unterschiedlichste geräuschemittierende Anlagen. Nicht zum Anwendungsbereich der TA Lärm zählen Baulärm von Baustellen, Heimwerkertätigkeiten, Freizeitlärm sowie nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen.

Eine Eingriffsmöglichkeit ist für die Behörde nur dann gegeben, wenn das Tatbestandsmerkmal „schädliche Umwelteinwirkung“ vorhanden ist. Wann schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen, lässt sich über die TA Lärm als heranzuziehende Erkenntnisquelle beurteilen, auch dann, wenn es, wie im vorliegenden Fall, keine spezielleren Vorschriften gibt. Die Spezifika der jeweiligen Anlagenart sind dabei zu berücksichtigen.

Zieht man nun die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu Rate, so ist unter Berücksichtigung des Einzelfalls (seltenes Ereignis gemäß Nummer 7.2 der TA Lärm) an bis zu zehn Tagen im Jahr eine bis zu 4,5 stündige Nutzung des Sägespaltautomaten, angetrieben durch

den Traktor grundsätzlich zulässig. Von einer Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes ist bei den oben genannten Betriebszeiten nicht auszugehen.

Eine Messung ist für diese Abschätzung nicht notwendig, da hier mit Literatur- bzw. Herstellerangaben und Sicherheitszuschlägen gerechnet werden kann. Die Prognoserechnung ist konservativ angesetzt. Bei einer Messung am entsprechenden Immissionsort wäre für die Anlagen erfahrungsgemäß eine längere zulässige Nutzungsdauer zu erwarten.

Anhand der gängigen Leistungsangaben zu Sägespaltautomaten sowie der schriftlichen Aussage des Betreibers gegenüber dem Ordnungsamt der Gemeinde über die jährliche Arbeitszeit (20 bis 30 Stunden) ist von der Einhaltung dieser zehn Tage (seltenes Ereignis) auszugehen. Bisherige Angaben des Petenten (Lärmprotokoll) lassen ebenfalls keine anderweitigen Schlüsse zu.

Mit dem Lärmprotokoll, den Angaben des Betreibers und den vor Ort gewonnenen Eindrücken lagen nach Angaben des Landratsamts alle erforderlichen Informationen für eine abschließende Beurteilung der Angelegenheit vor. Die unter den Punkten Dieselabgas und Holzstaub dargestellten Ausführungen zu den Arbeitsplatzgrenzwerten zeigen, dass bei einer Einhaltung der Grenzwerte bezogen auf einen direkt an den Maschinen arbeitenden Menschen, die Belastung für die Umgebung nicht als erheblich beurteilt werden kann.

Angesichts der oben aufgeführten Punkte sind aufgrund der Beurteilungsvorgaben des Landratsamts keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festzustellen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine gewerbliche oder private Tätigkeit handelt. Die zulässigen Betriebszeiten nach der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) werden ebenfalls eingehalten. Gemäß Baurechtsamt der Gemeinde ist die Tätigkeit auf dem Grundstück auch baurechtlich zulässig.

Der zum Antrieb der Maschinen verwendete Traktor ist ordnungsgemäß zugelassen und für diese Arbeiten vorgesehen. Die durch das Ablängen entstehenden Sägespäne sind augenscheinlich eher grob und fallen hauptsächlich unter die Anlage. Somit geht das Landratsamt auch hier nicht von einer schädlichen Einwirkung auf die Nachbarschaft aus. Gemäß den obigen Ausführungen besteht aus Sicht des Landratsamts keine Rechtsgrundlage, um in diesem Fall tätig zu werden.

2. Baurecht

Die Säge- und Spaltarbeiten werden im vorliegenden Fall zwar jährlich wiederkehrend mit einem mobilen Traktor mit Säge-Spaltautomaten vorgenommen. Eine Anlage, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden, entsteht damit noch nicht. Es geht daher hier nicht um das Errichten und Nutzen von baulichen Anlagen im

Sinne von § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO), sondern allein um eine lärmverursachende Tätigkeit mit Fahrzeugen und Maschinen auf einem Grundstück. Der Anwendungsbereich des Bauordnungsrechts ist bei dieser Sachlage (gelegentliche Arbeiten auf dem Grundstück) nicht eröffnet.

Eine nicht nur vorübergehende Lagerung von Holzstämmen kann baurechtlich erheblich und unter Umständen im Außenbereich auch unzulässig sein. Die untere Baurechtsbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen hiergegen Maßnahmen ergreifen. Da das Lagern der Baumstämme mit den Sägearbeiten in zeitlichem Zusammenhang steht, ist es jedoch hier nicht zu beanstanden, wenn die zuständige Baurechtsbehörde von baurechtlichen Maßnahmen insoweit absieht. Offensichtlich wenden sich die Petenten zudem vor allem gegen die mit den zeitlich begrenzten Säge- und Spaltarbeiten verbundenen Emissionen. Diese wurden eingehend geprüft.

Aus Sicht der beteiligten Ministerien wurde der Sachverhalt von der Gemeinde und dem Landratsamt umfassend geprüft; das Vorgehen der Behörden erscheint plausibel und nachvollziehbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

10. Petition 17/3010 betr. Einführung einer Korruptionsstatistik sowie einer unabhängigen Korruptionsombudsperson

Der Petent fordert die Einführung einer Korruptionsstatistik sowie die Einrichtung einer unabhängigen Korruptionsombudsperson beim Landtag des Landes Baden-Württemberg.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Einführung einer Korruptionsstatistik:

Die Einführung einer weiteren Statistik in der Form einer Korruptionsstatistik ist im Ergebnis nicht erforderlich, da die statistische Erfassung von Straftaten und damit auch von Korruptionsstraftaten bereits anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) hinreichend erfolgt.

Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Sie bietet die Möglichkeit, Merkmale zu Fällen, Tatverdächtigen und Opfern anhand bestimmter Katalogbegriffe anonymisiert zu erfassen. Die Fallerfassung erfolgt nach bundeseinheitlich festgelegten Richtlinien. Korruptionsdelikte werden in der PKS als Vorteilsan-

nahme und Bestechlichkeit sowie Vorteilsgewährung und Bestechung erfasst. Behörden, Parteien und Berufe sind keine Erfassungsparameter der PKS, weshalb die Korruptionsdelikte in der PKS nicht entsprechend aufgeschlüsselt werden können.

Nachfolgend wird die Anzahl der in der PKS insgesamt registrierten Korruptionsdelikte in Baden-Württemberg für die Jahre 2019 bis 2023 dargestellt:

Anzahl der Korruptionsdelikte in Baden-Württemberg	2019	2020	2021	2022	2023
erfasste Fälle	79	79	80	80	56

Wie man der Tabelle entnehmen kann, liegt die Anzahl der erfassten Korruptionsdelikte auf etwa gleichbleibendem Niveau (je 79 bzw. 80 Fälle). Im Jahr 2023 sinken die Korruptionsdelikte im Vergleich zum Vorjahr um 30 Prozent auf 56 Fälle. Auch im Hinblick auf diese – nur wenigen und auf gleichem Niveau bleibenden Fälle – die sich anhand der vorhandenen Statistik auch noch nach dem jeweils einschlägigen Straftatbestand aufschlüsseln lassen (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung), ist der Bedarf nach einer weiteren, reinen Korruptionsstatistik, im Ergebnis nicht gegeben.

2. Einrichtung einer unabhängigen Korruptionsombudsperson beim Landtag des Landes Baden-Württemberg:

Die Einrichtung einer unabhängigen Korruptionsombudsperson beim Landtag des Landes Baden-Württemberg ist im Ergebnis nicht erforderlich, da es eine Vielzahl an anderen geeigneten Möglichkeiten in unserem Bundesland gibt, einen Verdacht auf Korruptionsstraftaten zu melden. Gleichzeitig verfügt das Land Baden-Württemberg über mehrere der Korruptionsprävention dienenden Mittel, die sich in der Vergangenheit sehr gut bewährt haben und einer regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung unterliegen. Dazu im Einzelnen:

Seit 1. September 2009 existiert in Baden-Württemberg das Institut des Vertrauensanwalts zur Korruptionsverhütung. Der Vertrauensanwalt steht allen Bürgerinnen und Bürgern, Beschäftigten und Geschäftspartnern der Landesverwaltung als unabhängiger Ansprechpartner kostenfrei zur Verfügung und nimmt Mitteilungen entgegen, die Verdachtsmomente für Korruptionsstraftaten enthalten. Diese prüft er auf ihre Glaubwürdigkeit und strafrechtliche Relevanz. Auf Wunsch sichert der Vertrauensanwalt der hinweisgebenden Person auch Anonymität zu. Bei Vorliegen hinreichender Verdachtsmomente für ein Fehlverhalten von Beschäftigten der Landesverwaltung oder von Dritten zulasten des Landes meldet er den Sachverhalt der zuständigen obersten Landesbehörde, die dann das weitere Verfahren steuert.

Neben dem Vertrauensanwalt bietet seit 1. September 2012 auch das anonyme Online-Hinweisgebersystem „Business Keeper Monitoring System (BKMS) allen Bürgerinnen und Bürgern einen diskreten, sicheren und anonymen Weg, Verdachtsmitteilungen zu Kor-

ruption und Wirtschaftskriminalität mitzuteilen. Das System wird vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg betrieben und kann weltweit und rund um die Uhr genutzt werden. Auch das Landeskriminalamt prüft – wie der Vertrauensanwalt – eingehende Hinweise auf Glaubwürdigkeit und strafrechtliche Relevanz. Bei Vorliegen hinreichender Verdachtsmomente wird der Sachverhalt an die zuständige Polizeidienststelle übermittelt.

Neben den beiden oben genannten Möglichkeiten, den Verdacht auf eine Korruptionsstraftat zu melden, können jegliche strafbare Handlungen sowie disziplinarrechtlich relevantes Fehlverhalten selbstverständlich jederzeit bei der Polizei Baden-Württemberg gemeldet werden. Diese werden dort konsequent verfolgt und es werden die hierzu im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen getroffen. Dies gilt selbstverständlich auch für Anhaltspunkte, die einen Korruptionsverdacht rechtfertigen.

Zur Verhinderung von Korruption innerhalb der Landesverwaltung Baden-Württemberg, also auch innerhalb der Polizei, werden auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Korruptionsverhütung und -bekämpfung für alle Behörden in der Landesverwaltung Maßnahmen bei der Geschäftsverteilung, zur Verbesserung der Arbeitsabläufe, für die Führungs- und Fachaufsicht sowie zur Erkennung von Anzeichen für Korruption festgelegt. Zusätzlich sind bei den Dienststellen und Einrichtungen der Polizei Baden-Württemberg Korruptionsbeauftragte und Ansprechpersonen für das Thema Korruption bestellt. Jeder Vorfall, der auf ein Dienstvergehen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei hindeutet, wird individuell unter Ausschöpfung aller rechtsstaatlichen Mittel und bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte auf eine Straftat unter Einbindung der zuständigen Staatsanwaltschaft geprüft. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Die Feststellung eines Dienstvergehens erfolgt nach eingehender Einzelfallprüfung des zugrundeliegenden Sachverhalts. Das Innenministerium steht dabei im engen Austausch mit den Dienststellen und Einrichtungen.

Die Bekämpfung von Korruptions- und Vermögensdelikten im Gesundheitswesen ist fester Bestandteil auch des zentralen Fortbildungsangebots des Instituts für Fortbildung an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg. Aspekte der Korruptionsstraftaten werden regelmäßig in weiteren Fortbildungsangeboten und Arbeitskreisen der Polizei Baden-Württemberg unter Einbeziehung aktueller Entwicklungen thematisiert. Seit dem Jahr 2020 stehen zudem zwei zielgruppenorientierte elektronische Lernanwendungen zum Thema „Korruptionsprävention“ zur Verfügung, die grundsätzlich von allen Beschäftigten der Polizei Baden-Württemberg verpflichtend zu absolvieren sind. Eine der beiden Lernanwendungen wird derzeit inhaltlich angepasst, damit sie bald von allen Beschäftigten der Landesverwaltung und nicht nur von den Polizeiangehörigen genutzt werden kann.

Seit dem Jahr 2023 besteht zudem die Möglichkeit, den Verdacht auf eine Korruptionsstraftat auch bei einer internen oder externen Meldestelle nach dem Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) zu melden, sofern auch der persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet ist.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass es neben den oben aufgeführten Möglichkeiten, einen Korruptionsverdacht zu melden und den zur Verfügung stehenden und vom Land eingesetzten Korruptionspräventionsmitteln auch die Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg beim Landtag Baden-Württemberg nach dem Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes vom 23. Februar 2016 gibt. Jede und jeder hat gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes das Recht, sich unmittelbar schriftlich, elektronisch oder mündlich an die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten zu wenden. Vom Anwendungsbereich mit umfasst ist somit auch die Meldung von etwaigen Korruptionsverdachtsfällen.

Hinzu kommt die „spezielle“ Zuständigkeit der Bürgerbeauftragten für die Landespolizei Baden-Württemberg. Ihre Aufgabe in diesem Zusammenhang besteht darin, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Polizei zu stärken, Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit der Polizei zu unterstützen und darauf hinzuwirken, dass begründeten Beschwerden abgeholfen wird. Damit bietet die Bürgerbeauftragte jedermann die Möglichkeit, sich unkompliziert und ohne vorher zwingend andere Wege bestritten zu haben, sich an sie mit dem eigenen Anliegen zu wenden. Sie unterstützt insbesondere auch in Fällen, in denen jemand polizeiliches Handeln für nicht rechtmäßig hält oder ein persönliches Fehlverhalten von Polizistinnen oder Polizisten behauptet. Damit werden durch die Bürgerbeauftragte zumindest teilweise auch die vom Petenten geforderten Möglichkeiten – insbesondere in Bezug auf Beschwerdemöglichkeiten über die Polizei – erfüllt.

3. Weitere Schreiben des Petenten:

Die weiteren Schreiben nebst Anlagen des Petenten bleiben ohne Auswirkungen auf die obigen Ausführungen und Ergebnisse, da der Petent in diesen Schreiben ausschließlich eigene Erlebnisse schildert und zahlreiche ärztliche Berichte überlässt. Beides weist keinen Bezug zum Thema „Korruption“ allgemein und insbesondere auch nicht zu den Forderungen des Petenten auf.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

11. Petition 17/3112 betr. Beihilfe, Bearbeitungsdauer

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet die Bearbeitungsdauer seiner Beihilfeanträge durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV). Mit seiner Petition möchte der Petent eine schnellere Bearbeitung seiner Beihilfeanträge erreichen.

II. Sachverhalt

Der Petent erhält Versorgungsbezüge, gleichzeitig erhält er Witwergeld. Der Bemessungssatz für seine Aufwendungen beträgt 70 Prozent. Der Petent stellt seine Beihilfeanträge über das Kundenportal des LBV.

Die Bearbeitungsdauer der vom Petenten im Jahr 2024 eingereichten Beihilfeanträge stellt sich wie folgt dar:

Antrag vom	Bescheid vom	Auszahlungsbetrag Beihilfe in Euro	Bearbeitungsdauer (in Arbeitstagen)
27.02.2024	26.03.2024	961,19	21
27.02.2024	26.03.2024	2 460,06	21
01.06.2024	16.07.2024	2 545,17	32
			Durchschnitt 24,6

Die Bearbeitungsdauer der genannten Beihilfeanträge des Petenten beträgt im Durchschnitt 24,6 Arbeitstage. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung des LBV am 12. August 2024 stand kein weiterer Beihilfeantrag des Petenten zur Bearbeitung aus.

Der Petent schildert, dass die Bearbeitung seiner Beihilfeanträge in letzter Zeit sehr lange dauere. So sei sein Beihilfeantrag vom 1. Juni 2024 erst in der 7. Woche nach der Einreichung bearbeitet und ausbezahlt worden. Weiter gibt der Petent an, dass man bei Anrufen zwar den Hinweis erhalte, dass eine digitale Einreichung den Vorgang beschleunigen würde, dies sei jedoch unzutreffend. Er reiche seine Beihilfeanträge schon seit Jahren über das Kundenportal des LBV digital ein.

III. Rechtliche Würdigung

Die Alimentations- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet, dass Beihilfeanträge in einem zeitlich angemessenen und vertretbaren Zeitraum bearbeitet werden. Welche Bearbeitungsfristen angemessen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und unterliegt keiner starren Betrachtung. Berücksichtigt werden hierbei die Vollständigkeit und Qualität des Beihilfeantrags, die Komplexität der sich stellenden Sachverhalts- und Rechtsfragen sowie der Grundsatz der Fürsorgepflicht.

Die Leistungen, die der Dienstherr im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit erbringt, sind für die den Beamten bzw. den Versorgungsempfänger und seine Familie nicht nur deshalb von herausragender Bedeutung, weil sie die Qualität der Versorgung bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit bestimmen, sondern auch, weil sie das Maß der von dem Beihilfeberechtigten erwarteten Beteiligung an den Kosten der medizinischen und pflegerischen Versorgung festlegen.

Es ist für den Dienstherrn daher in dem Wissen der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die beihilfeberechtigten Personen ein besonderes und zugleich beständiges Anliegen, dass die Beihilfeanträge so zeitnah wie möglich bearbeitet und die Beihilfeleistungen ausbezahlt werden können.

Der Landtag hat sich in seiner Sitzung vom 14. November 2002 für eine maximale Bearbeitungszeit von Beihilfeanträgen von 20 Arbeitstagen ausgesprochen (vgl. Landtagsdrucksachen 13/31, 13/443 und TOP 8 des Plenarprotokolls 13/12).

Von Januar bis Juli 2024 konnte das LBV dank umfangreicher Maßnahmen die vom Landtag vorgegebene Bearbeitungsdauer von durchschnittlich 20 Arbeitstagen für einen Beihilfeantrag einhalten. Der Durchschnittswert zur Bearbeitung lag bei 20,2 Arbeitstagen.

Im gesamten Jahr 2023 gab es beim LBV eine Steigerung bei den Beihilfeanträgen und den Belegen (prozentual gegenüber dem Jahr 2022 um 11 Prozent bei den Beihilfeanträgen und um 4 Prozent bei den Belegen). Das LBV prognostiziert bis zum Jahresende 2024 eine zusätzliche und weitere deutliche Steigerung sowohl bei den Beihilfeanträgen als auch bei den Belegen. Die aktuelle Entwicklung zeigt dabei, dass die zu Jahresanfang getroffene Prognose bereits jetzt übertroffen wird.

Die Ursachen für die gestiegenen Fallzahlen liegen nach wie vor in den Nachholeffekten der COVID-19-Pandemie. Der Hauptgrund der steigenden Fallzahlen liegt in der Demographie begründet. Es gibt statistisch belegt mehr Teilzeitbeschäftigte und mehr Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Allein die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird in den nächsten Jahren nach dem letzten Versorgungsbericht der Landesregierung in der 16. Legislaturperiode aus dem Jahr 2019 nochmals um mindestens 10 000 Personen anwachsen.

Die momentane Situation der Beihilfebearbeitung beim LBV ist daher nicht auf interne Faktoren, wie beispielsweise eine fehlerhafte Organisation, zurückzuführen, sondern wird durch die soeben benannten äußeren Faktoren verursacht.

Bei der Beihilfebearbeitung handelt es sich um eine Massenverwaltung. Das LBV muss bei einer Begrenztheit von Zeit und Ressourcen einem stetig steigenden Zuwachs an Antrags- und Belegzahlen begegnen, welcher wiederum mit der demographischen Entwicklung korreliert.

Dem LBV ist es trotz dieser herausfordernden Situation ein Anliegen, die Bearbeitungszeiten auf niedrigerem Niveau zu halten. Um der Fürsorgepflicht im Einzelnen gerecht zu werden, hat das LBV daher ein breites Maßnahmenbündel mit organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen im Einsatz.

Das LBV ist bei der Digitalisierung im Bund-Länder-Vergleich sehr gut aufgestellt. Im LBV gibt es ein durchgehend digitales Beihilfeabrechnungssystem zur Prüfung, Festsetzung und Auszahlung der Beihilfe. Ohne das digitale Beihilfeabrechnungssystem könnte

das LBV den Eingang an Beihilfeanträgen und Belegen nicht mehr bewältigen. Beispielsweise ermöglicht das digitale Beihilfeabrechnungssystem eine schnelle digitale Bearbeitung von Arztrechnungen, Zahnarztrechnungen, Rezepten für Arzneimittel und seit Juli 2024 auch von Heilpraktikerrechnungen. Werden diese Belege getrennt von Belegen für anderen Aufwandsarten, wie beispielsweise Heilbehandlungen oder Hilfsmittel, eingereicht, kann das LBV die Beihilfe innerhalb weniger Tage prüfen, festsetzen und ausbezahlen. Hierauf weist das LBV auch mit einem Artikel auf der Internetseite des LBV hin (Bearbeitungszeiten in der Beihilfe – Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg – *lbv.landbw.de*). Die Hinweise werden vom LBV auch regelmäßig in der Kommunikation mit den Verbänden, etwa dem Seniorenverband öffentlicher Dienst e. V. oder dem Verband Bildung und Erziehung e. V., erläutert.

Fortlaufend prüft das LBV zudem den Ausbau der digitalen Beihilfebearbeitung und unternimmt insofern weitere Schritte. Den Einsatz von Künstlicher Intelligenz baut das LBV aktuell im Bereich der Postbearbeitung aus.

Darüber hinaus bietet das LBV den Kundinnen und Kunden mit der App „Beihilfe BW“ und dem „Beihilfeantrag online“ im Kundenportal des LBV gleich zwei digitale Eingangskanäle an. Durch eine digitale Einreichung entfällt sowohl die Postlaufzeit, als auch der Bearbeitungsschritt zum Einscannen und Digitalisieren der Papieranträge und -belege. Insofern bringt eine digitale Einreichung von Beihilfeanträgen eine gewisse Zeitersparnis in der Bearbeitungsdauer mit sich.

Weitere Maßnahmen waren etwa freiwillige Überstunden und Samstagsarbeit der Beschäftigten in den Monaten April, Mai und Juni 2024 sowohl im Bereich der Beihilfeabrechnung, als auch in der Datenerfassung sowie Personalumschichtungen innerhalb der Beihilfeabteilung. Das LBV sucht laufend weiteres qualifiziertes Personal für die Beihilfebearbeitung, um diese durch die Aufstockung von Personal zu beschleunigen. Wegen des Fachkräftemangels ist dies wie für die meisten Arbeitgeber eine Herausforderung.

Die Schaffung weiterer Stellen setzt voraus, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Darüber entscheidet der Haushaltsgesetzgeber in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren unter Berücksichtigung der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen.

Als langfristige Maßnahmen werden unter anderem neben einer Novellierung der Beihilfeverordnung mit dem Ziel eines weiteren Ausbaus der maschinellen Verarbeitung von Beihilfebelegen, eine personelle Stärkung des LBV sowie die Prüfung der Fremdvergabe einzelner Bearbeitungsbereiche verfolgt.

Der vom Petenten explizit erwähnte Antrag vom 1. Juni 2024 enthielt neben Arztrechnungen und Arzneimittelrezepten, welche das LBV im digitalen Beihilfeabrechnungssystem in der Regel vollautomatisch prüfen kann, auch eine Rechnung für Physiotherapie. Rechnungen für Physiotherapie müssen durch eine

Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des LBV manuell bearbeitet werden. Ferner wurde der Antrag vom 1. Juni 2024 aufgrund einer systemtechnischen Umstellung verzögert bearbeitet. Vom 21. bis 25. Juni 2024 hat das LBV ein technisch erforderliches Softwarerelease durchgeführt. Durch notwendige Vorarbeiten zu diesem Releasewechsel kam es im Juni 2024 insgesamt zu einer Verzögerung der Bearbeitung.

Zu der Krankenhausrechnung, welche mit einem Direktabrechnungsantrag am 27. Februar 2024 beim LBV eingegangen ist, wurde die Beihilfe in Höhe von 2 460,06 Euro direkt an das Krankenhaus gewährt. Der Petent war somit nicht mit diesen Kosten belastet.

Der weitere Beihilfeantrag des Petenten vom 27. Februar 2024 enthielt neben Arztrechnungen und Arzneimittelrezepten auch eine Rechnung für Physiotherapie, sowie eine Rechnung für einen Krankentransport. Auch diese Belege bedurften einer manuellen Bearbeitung durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des LBV. Der Petent hätte bei der separaten Einreichung von Arztrechnungen und Rezepten für Arzneimittel für diese Aufwendungen eine schnellere Erstattung erhalten können. Damit dies möglich ist, ist das LBV jedoch auf die Mitwirkung des Petenten angewiesen.

Wir erwarten, dass die getroffenen und die langfristig verfolgten Maßnahmen die Bearbeitungssituation in der Beihilfe weiter verbessern und das LBV auch Beihilfeanträge in der manuellen Bearbeitung wieder schneller bearbeiten kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

12. Petition 17/3200 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt den weiteren Verbleib im Bundesgebiet.

II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 20-jährigen serbischen Staatsangehörigen.

Der Petent hält sich derzeit in einer Erstaufnahmeeinrichtung auf, eine Weiterverteilung wird zunächst nicht erfolgen, da das Asylverfahren des Petenten aufgrund seiner Staatsangehörigkeit des gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz i. V. m. Anlage II sicheren Herkunftstaats Serbien zeitlich rasch durchgeführt werden.

Der Petent reiste nach eigenen Angaben Anfang März 2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Anfang Mai 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag.

Mitte Mai 2024 lehnte das BAMF den Asylantrag des Petenten als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Serbien zur Ausreise auf.

Gegen den ablehnenden Bescheid erhob der Petent beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage und beantragte verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz.

Der Antrag im Eilrechtsschutz wurde Anfang August 2024 unanfechtbar abgelehnt. Seither ist der Petent vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und wird im Bundesgebiet geduldet.

Eine Beschäftigung ist dem Petenten nicht erlaubt.

Zertifikate über den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen liegen nicht vor. Ebenfalls liegen keine Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

In der Petition wird vorgebracht, dass die Abschiebung gestoppt werden soll und dass der Petent große Probleme mit dem Auge habe.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petent ist, nachdem sein Antrag im vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Zugrunde liegt eine Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet. Er wird daher lediglich aufgrund der bestehenden Petition derzeit im Bundesgebiet geduldet.

Es liegen keine Duldungsgründe i. S. d. § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor, insbesondere keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse. Der Petent ist reisefähig. Insbesondere ergibt sich eine Reiseunfähigkeit nicht daraus, dass für den Petenten geltend gemacht wird, dass er Augenprobleme habe. Im Rahmen der persönlichen Anhörung beim BAMF hat der Petent angegeben, seit seiner Geburt eingeschränkt sehfähig zu sein und dass er in Deutschland Cremes und Salben zur Behandlung seiner Augen erhalte.

Für die Reiseunfähigkeit als inlandsbezogenem Ausreisehindernis kommt der verfassungsrechtlich gebotene Schutz von Leben und Gesundheit des Ausländers dann zum Tragen, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann. Die Voraussetzungen können nicht nur erfüllt sein, wenn und solange der Ausländer ohne Gefährdung der Gesundheit nicht transportfähig ist (Reiseunfähigkeit im engeren Sinne), sondern auch, wenn die Abschiebung als solche – außerhalb des Transportvorgangs – eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer bewirkt (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn).

Dies bedeutet zunächst, dass nicht jede körperliche oder geistige Erkrankung und nicht jede durch die Reiseumstände bzw. die Abschiebung verursachte Gesundheitsverschlechterung relevant ist. Im Falle einer zwangsweisen Rückführung kann etwaigen re-

levanten Gesundheitsverschlechterungen durch geeignete Vorkehrungen begegnet werden (gegebenenfalls ärztliche Begleitung).

Die durch nichts belegte Behauptung des Petenten, er leide an einer Augenkrankheit, ist nicht ausreichend, um ein Ausreisehindernis im vorgenannten Sinne begründen zu können. Zudem ist der Petent unter dem Eindruck der geltend gemachten Erkrankung in die Bundesrepublik eingereist. Die Vermutung der Reiseunfähigkeit nach § 60a Absatz 2c AufenthG ist nicht widerlegt. Es kann demnach gemäß § 60a Absatz 2c AufenthG davon ausgegangen werden, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich. Als Staatsangehörigem eines sicheren Herkunftsstaates ist ihm die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG).

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Sachverhalte bezieht, ist die Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböten und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

13. Petition 17/3058 betr. Neutralität von Schulen

Der Petent fordert ein Verbot für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler im Sinne ihrer eigenen Meinung oder parteipolitischer Positionen zu beeinflussen und begründet dies mit dem grundgesetzlich verankerten Neutralitätsgebot für Schulen. Darunter subsumiert der Petent auch die Pflicht von Lehrkräften, jungen Menschen im Unterricht eine „neutrale“ Sicht auf die Demokratie zu vermitteln.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gemäß § 38 Absatz 2 Schulgesetz Baden-Württemberg dürfen Lehrkräfte „in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3

des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt“.

Zudem leitet sich aus dem Beutelsbacher Konsens, der die verbindliche Grundlage für die politische Bildung an den Schulen Baden-Württembergs darstellt, eine klare Vorgabe für Lehrkräfte ab. Das dort enthaltene Überwältigungsverbot verbietet es Lehrkräften, „den Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der Gewinnung eines selbstständigen Urteils zu hindern“. Auch ein anderer Grundsatz des Beutelsbacher Konsenses, das Kontroversitätsgebot, verpflichtet Lehrkräfte darauf, kontroverse Positionen in Wissenschaft und Politik im Unterricht abzubilden und auf diese Weise die Entwicklung politischer Mündigkeit zu stützen.

Entsprechend dieser Vorgaben ist eine parteipolitische Einflussnahme auf die Urteilsbildung Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte unzulässig. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Neutralitätsgebot im Sinne einer normativen Beliebigkeit von Schule und Unterricht zu verstehen ist. So ist die Erziehung der Jugend zu einer freiheitlichen demokratischen Gesinnung in Artikel 12 Absatz 1 der Landesverfassung verankert und Lehrkräfte sind über das Schul- und Beamtenrecht verpflichtet, eben jene freiheitlich demokratische Grundordnung zu wahren und zu schützen. In diesen Rahmen sind auch die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses einzuordnen. Über eklatante Verletzungen von Grund- und Menschenrechten oder der demokratischen Verfassungsprinzipien in Geschichte und Gegenwart darf im Unterricht nicht ergebnisoffen diskutiert werden. Lehrkräfte haben hier nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten. Darüber hinaus betrachtet es das Kultusministerium als wichtiges Element von Demokratiebildung, Schülerinnen und Schüler zu einer reflektierten Einordnung und Bewertung von parteipolitischen Positionen oder auch Äußerungen von Mandatsträgern auf Basis demokratischer Werte und Prinzipien zu befähigen. An diesem Verständnis orientieren sich auch die Lehrkräftefortbildungen und weitere Unterstützungsangebote des Zentrums für Schulqualität und Lehrbildung (ZSL) im Bereich der Demokratiebildung.

Zusammenfassend ergibt sich aus obiger Darstellung, dass die bestehenden Vorgaben eine unzulässige parteipolitische Einflussnahme im Sinne der Forderung des Petenten ausschließen und gleichzeitig der demokratischen Fundierung des Erziehungsauftrags von Schule und der politischen Bildung gerecht werden.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. Oktober 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen und in einem Jahr wieder zu berichten, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

14. Petition 17/627 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Es wird vorgebracht, dass das Verlassen des Bundesgebiets für den Petenten angesichts seiner Integration in Deutschland eine außergewöhnliche Härte darstelle und er deshalb darum bitte, dass ihm ein Aufenthaltsrecht in Deutschland gewährt werde.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 34-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge im Januar 2013 nach Deutschland ein.

Dem Petenten wurde Ende Februar 2024 eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht) erteilt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

15. Petition 17/1415 betr. Freistellungsjahr beim Rechnungshof

Am 30. August 2022 wurde vom Petenten eine Petition mit dem Begehren eingereicht, für den Geschäftsbereich des Rechnungshofs eine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Teilzeitbeschäftigung in Form eines sogenannten Freistellungsjahrs zu schaffen.

Der Rechnungshof hat dazu mit Schreiben vom 26. Oktober 2022 sowie 9. August 2023 Stellung genommen. Darin wurde vonseiten des Rechnungshofs ausgeführt, dass es Bestrebungen gibt, eine entsprechende Regelung zu schaffen. Dem ist der Rechnungshof mittlerweile nachgekommen. Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 trat die Verwaltungsvorschrift des Rechnungshofs Baden-Württemberg zur Durchführung von Teilzeitbeschäftigung in Form des Freistellungsjahres (VwV Freistellungsjahr RH) in Kraft.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

16. Petition 17/2802 betr. Justizvollzug, Hauspost

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet die fehlerhafte Weiterleitung eines an ihn adressierten Briefs, welcher durch einen anderen Insassen der Justizvollzugsanstalt zur Hauspost gegeben wurde, an ein Postunternehmen und begehrt die Auswechslung der Anstaltsleitung.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Grundsätzlich wird die gesamte ausgehende Post der Insassen, die in aller Regel in verschlossenen Briefumschlägen verpackt ist, durch die jeweiligen Abteilungsbediensteten in den Postverteilteraum der Justizvollzugsanstalt verbracht. In diesem hat jede Abteilung der Justizvollzugsanstalt ein eigenes Eingangsfach. Außerdem sind zwei Fächer für ausgehende Post vorhanden, wobei eines für ausgehende Post der Fach- und Sonderdienste sowie der Vollzugs-, Anstalts- und Verwaltungsleitung und eines für die ausgehende Post der Gefangenen vorgesehen ist.

Die Fächer werden regelmäßig durch Bedienstete der Poststelle geleert, wobei die Post nach Haftart sowie nach Art der Post (Haus-, Privatpost oder Post für Ämter und Behörden) sortiert wird. Bei Hauspost an andere Insassen wird zunächst geprüft, ob Sicherheitsmaßnahmen betreffend den Schriftverkehr des jeweiligen Insassen zu beachten sind. Im Anschluss wird der mit der Haftraumnummer des Insassen versehene Brief der jeweiligen Abteilung zugeleitet. Der Brief wird dafür von einem Bediensteten der Poststelle wieder in den Postverteilteraum gebracht und dort in das Postfach der jeweiligen Abteilung, in dem sich der Haftraum des Empfängers befindet, eingelegt. Dieses Fach wird regelmäßig von Stockwerksbediensteten des jeweiligen Flügels geleert und auf die einzelnen Stockwerke verteilt. Die Aushändigung erfolgt durch die Stockwerksbediensteten direkt an den Insassen.

Zutreffend ist, dass ein an den Petenten adressierter und durch einen anderen Insassen der Justizvollzugsanstalt zur Hauspost gegebener Brief durch die Justizvollzugsanstalt fehlerhaft mit der Ausgangspost an ein Postunternehmen übergeben wurde. Im Hinblick auf die Adressierung wurde der Brief sodann durch das Postunternehmen an die Justizvollzugsanstalt zurückgeleitet und konnte durch die Justizvollzugsanstalt an den Petenten ausgehändigt werden.

An welcher Stelle es im vorliegenden Einzelfall zu einer fehlerhaften Weiterleitung des Briefs gekommen ist, kann nicht mehr nachvollzogen werden. Die Justizvollzugsanstalt bearbeitet täglich etwa 150 bis 200 Briefe, ohne dass eine auffällige Häufung an Beschwerden zu verzeichnen wäre. Eine strukturelle Problematik ist vor diesem Hintergrund hierin nicht erkennbar. Ein Fehlverhalten des Anstaltsleiters ist vorliegend nicht gegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

17. Petition 17/2810 betr. Justizvollzug, Verfügung der JVA vom 5. März 2024

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet die Ablehnung der Gewährung von Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit durch die Justizvollzugsanstalt.

II. Sachverhalt

Der Petent verbüßt – nach Erledigung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 Strafgesetzbuch (StGB) wegen therapiefeindlichen Verhaltens – seit dem 29. November 2022 eine Reststrafe aus einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und acht Monaten wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge. Der Zwei-Drittel-Prüfetermin datiert auf den 11. Juli 2024, am 30. September 2026 wird die Freiheitsstrafe vollständig verbüßt sein. Im Anschluss ist die Verbüßung einer weiteren Freiheitsstrafe von 183 Tagen ebenfalls wegen eines Betäubungsmitteldelikts notiert.

Es trifft zu, dass die Justizvollzugsanstalt den Antrag des Petenten vom 3. März 2024 zur Gewährung jährlicher Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit mit Verfügung vom 5. März 2024 zurückgewiesen hat.

III. Rechtliche Würdigung

Die Justizvollzugsanstalt hat ihre Entscheidung überprüft und festgestellt, dass der Verfügung tatsächlich ein unrichtiges Inhaftierungsdatum – namentlich das Datum der Beendigung der Maßregel gemäß § 64 StGB – zugrunde gelegt worden war.

Hierauf hat die Justizvollzugsanstalt mit Verfügung vom 19. März 2024 die Entscheidung vom 5. März 2024 aufgehoben und die begehrte jährliche Ausführung gewährt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: von Loga

18. Petition 17/2902 betr. öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Programmgestaltung

Der Petent wendet sich im Wesentlichen gegen das System der Beitragsfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie die Programmgestaltung durch die Anstalten.

Es verstößt nach Auffassung der Petition gegen das Grundgesetz, dass für jede Wohnung und unabhängig von bestehenden Empfangsmöglichkeiten Rundfunkbeiträge zu bezahlen sind. Rechtsschutzmöglichkeiten für den Bürger hiergegen bestünden nicht und der dem zugrunde liegende Rundfunkstaatsvertrag

habe nicht einmal ein Parlament durchlaufen. Es sei den Bürgerinnen und Bürgern zu überlassen, ob sie das Programm nutzen wollen und ihnen sei daher ein Kündigungsrecht zuzustehen.

Die Petition bemängelt zudem, dass Intendanten hohe Jahresgehälter bezahlt würden und die Rundfunkanstalten in der Programmgestaltung sämtliche Freiheiten hätten und unantastbar seien; selbst dann, wenn Falschmeldungen oder manipulierte Nachrichten und Bilder gesendet würden. Es könne nicht angehen, dass der Staat kein Recht dazu habe, das Programm und die Nachrichten zu überprüfen.

Vom Petenten angestregte Strafanzeigen wegen Sendungen, die Gewaltdarstellungen beinhalteten seien nicht weiterverfolgt worden und es habe sich nichts an der Programmgestaltung geändert. Insoweit geht die Petition u. a. auf Szenen aus einem im Programm ZDFneo ausgestrahlten Kriminalfilm ein.

Wiederholt führt die Petition zudem an, dass die Politik finanziell über Parteispenden oder sonstige Zahlungen vom bestehenden System des öffentlich-rechtlichen Rundfunks profitiere und deshalb kein Interesse daran bestehe, dieses zu ändern.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Rundfunkbeitrag handelt es sich um eine nichtsteuerliche Abgabe. Diese wird für die Möglichkeit erhoben, das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen und dient der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Sinne von § 34 Absatz 1 des Medienstaatsvertrags sowie der Finanzierung der Aufgaben nach § 112 des Medienstaatsvertrags.

Nach den Maßgaben des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags ist im privaten Bereich für jede Wohnung und im nicht privaten Bereich für jede Betriebsstätte ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht besteht dabei unabhängig von dem Vorhandensein entsprechender Empfangsgeräte und hängt auch nicht von den tatsächlichen Nutzungsgewohnheiten ab. Vielmehr knüpft die Beitragserhebung an die Möglichkeit an, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu nutzen. In dieser Ausgestaltung ist das Beitragssystem vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsgemäß bestätigt worden und die Beitragserhebung unterliegt in jedem Einzelfall der gerichtlichen Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte.

Soweit die Petition ausführt, der Rundfunkstaatsvertrag habe nie ein Parlament durchlaufen, trifft dies offensichtlich nicht zu. Die Medien- und Rundfunkgesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland obliegt den Ländern. Um länderübergreifende Angelegenheiten der deutschen Medienordnung einheitlich und gemeinsam regeln zu können, schließen die Länder Staatsverträge. In Bezug auf die von der Petition berührten Aspekte sind dabei insbesondere der den Rundfunkstaatsvertrag ablösende Medienstaatsvertrag, der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und der ZDF-Staatsvertrag von Relevanz. Der Abschluss dieser, aber auch sämtlicher weiterer medienrechtlicher Staatsverträge,

bedarf nach Artikel 50 Satz 2 der Landesverfassung der Zustimmung des Landtags. Dementsprechend hat der Landtag von Baden-Württemberg entsprechende Zustimmungsgesetze erlassen und auch in den anderen Bundesländern haben die Staatsverträge das nach der jeweiligen Landesverfassung erforderliche Verfahren unter Einbeziehung der Parlamente durchlaufen.

Im Hinblick auf die in der Petition angesprochene Programmgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist zunächst festzustellen, dass den Rundfunkanstalten aufgrund der verfassungsrechtlich gewährten Rundfunkfreiheit des Artikel 5 Grundgesetz umfangreiche Freiheiten zustehen. In dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen haben die Länder den Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unter anderem im Medienstaatsvertrag näher ausgestaltet. So sieht § 26 Absatz 1 des Medienstaatsvertrags unter anderem vor, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Aufgabe haben, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten und dass allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden soll. Auch ist festgeschrieben, dass die öffentlich-rechtlichen Angebote der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen haben und auch eine dem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechende Unterhaltung Teil des Auftrags ist. Zudem sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten bei der Erfüllung ihres Auftrags der verfassungsmäßigen Ordnung und in besonderem Maße der Einhaltung journalistischer Standards, insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung wie auch zur Achtung von Persönlichkeitsrechten verpflichtet (§ 26 Absatz 2 des Medienstaatsvertrags).

Mithin trifft es nicht zu, dass die Rundfunkanstalten bei der Programmgestaltung gänzlich frei seien und, wie die Petition behauptet, unangetastet manipulierte, falsche Nachrichten verbreiten können. Korrekt ist indes, dass die Möglichkeiten des Staates, die Programmgestaltung und Berichterstattung zu beeinflussen, beschränkt sind. Vielmehr liegen diese Aufgaben aus guten, verfassungsrechtlichen Gründen in der Hand pluralistisch besetzter Aufsichtsgremien. Dem Gebot der Staatsferne folgend ist der Anteil staatlicher und staatsnaher Mitglieder in diesen Gremien begrenzt. Es sind dafür Personen mit möglichst unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungshorizonten vertreten und es finden alle Bereiche des Gemeinwesens Berücksichtigung.

Für Fragen rund um das Programm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind daher vorrangig die Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehrate der jeweiligen Anstalt zuständig. Im Falle der von der Petition bemängelten Sendung im Programm von ZDFneo, ist dies der Fernsehrat des ZDF. Dieses Gremium stellt Richtlinien für die Sendungen des ZDF auf, berät den Intendanten in Programmfragen und überwacht die Programmgestaltung sowie die Einhaltung der für das ZDF geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (§ 20 ZDF-Staatsvertrag). Es steht im Übrigen jedermann das Recht zu, sich im Wege

der förmlichen Programmbeschwerde an das ZDF zu wenden und die Verletzung von Programmgrundsätzen zu rügen (§ 15 ZDF-Staatsvertrag). Das der Petent diesen Weg beschritten hätte, ist nicht dargetan. Maßnahmen der staatlichen Rechtsaufsicht stehen erst dann zur Verfügung, wenn die zuständigen Organe die ihnen obliegenden Pflichten nicht hinreichend oder in angemessener Frist erfüllen (§ 31 Absatz 2 ZDF-Staatsvertrag). Entsprechende Regelungen finden sich in den gesetzlichen Grundlagen der anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

Bei der in der Petition aufgeworfenen Frage der Angemessenheit der Gehälter von Führungskräften im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind unterschiedliche Faktoren zu berücksichtigen. Einerseits muss die Konkurrenzsituation mit privaten Medienanbietern, die oft noch deutlich besser vergütet, berücksichtigt werden. Andererseits unterliegen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aufgrund der Beitragsfinanzierung aus öffentlichen Mitteln einer besonderen Verantwortung zum wirtschaftlichen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Geldern. Deshalb hat die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten in ihrem aktuellen Bericht empfohlen, dass sich das Vergütungsniveau im öffentlich-rechtlichen Rundfunk grundsätzlich am Gehaltsniveau des öffentlichen Sektors einschließlich vergleichbarer öffentlicher Unternehmen orientieren sollte und hierzu ein gemeinsamer Rahmen der Rundfunkanstalten zur Vergütung von Führungskräften entwickelt werden soll. Entsprechend ist das Thema gegenwärtig Gegenstand rundfunkpolitischer Diskussionen im Länderkreis.

Abschließend bleibt anzumerken, dass der in der Petition geäußerte Vorwurf, die Politik profitiere finanziell durch Parteispenden oder sonstige Zahlungen vom bestehenden System des öffentlich-rechtlichen Rundfunks jeglicher Grundlage entbehrt und zurückzuweisen ist.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. Oktober 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: von Loga

19. Petition 17/2966 betr. Bearbeitungszeit von Beihilfeanträgen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet die Bearbeitungsdauer seiner Beihilfeanträge beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV). Der Petent trägt vor, dass ihm die Gründe nicht bekannt seien, weshalb über sein Beihilfeantrag vom 11. März 2024 nicht binnen eines Mo-

nats entschieden worden sei. Er bittet den Petitionsausschuss, der Sache nachzugehen.

II. Sachverhalt

Der Petent erhält Versorgungsbezüge. Der Bemessungssatz für seine Aufwendungen und die Aufwendungen seiner berücksichtigungsfähigen Ehegattin beträgt 70 Prozent. Der Petent ist nicht krankenversichert. Seine Ehegattin hat lediglich eine private Pflegepflichtversicherung, sowie eine Versicherung für stationäre Behandlungen.

Der Petent stellt seine Beihilfeanträge in Papierform. Die Bearbeitungsdauer der im Jahr 2024 vom Petenten eingereichten Beihilfeanträge beträgt im Durchschnitt 34,3 Arbeitstage. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen an den Petitionsausschuss am 10. Juni 2024 stand noch ein Beihilfeantrag vom 6. Mai 2024 mit einer Antragssumme von 741,42 Euro zur Bearbeitung aus.

Der Petent ist beihilfeberechtigt, ohne dass er zur Eigenvorsorge ergänzend eine private oder gesetzliche Krankenversicherung hat. Es handelt sich bei dieser Konstellation um einen Ausnahmefall. Beinahe alle beihilfeberechtigten Personen haben eine beihilfekonforme Krankenversicherung. Seit 1. Januar 2009 besteht für Personen mit Wohnsitz im Inland die Pflicht, eine Krankenversicherung abzuschließen. Weshalb der Petent eine solche nicht besitzt, ist nicht bekannt.

Aufgrund der Tatsache, dass der Petent nicht krankenversichert ist und seine Ehegattin nur teilweise, müssen sämtliche Beihilfeanträge des Petenten im LBV aus technischen Gründen manuell bearbeitet werden. Darüber hinaus reicht der Petent seine Beihilfeanträge in Papierform ein, welche für die digitalisierte Bearbeitung zuvor eingescannt werden müssen. Ferner ist die Postlaufzeit der Beihilfeanträge zu berücksichtigen. So ging ein Beihilfeantrag des Petenten vom 23. Januar 2024 erst am 7. Februar 2024 beim LBV ein.

III. Rechtliche Würdigung

Die Alimentations- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet, dass Beihilfeanträge in einem zeitlich angemessenen und vertretbaren Zeitraum bearbeitet werden. Welche Bearbeitungsfristen angemessen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und unterliegt keiner starren Betrachtung. Berücksichtigt werden hierbei die Vollständigkeit und Qualität des Beihilfeantrags, die Komplexität der sich stellenden Sachverhalts- und Rechtsfragen sowie der Grundsatz der Fürsorgepflicht. Die verfassungsrechtliche Fürsorgepflicht verlangt, dass Beamtinnen und Beamte in besonderen Belastungssituationen wie Krankheit nicht mit erheblichen finanziellen Aufwendungen belastet bleiben, die sie nicht mehr in zumutbarer Weise aus ihrer Alimentation bestreiten können. Der Dienstherr muss im Rahmen seiner Fürsorgepflicht sicherstellen, dass die Beihilfeanträge der Beamtinnen und Beamten zeitnah bearbeitet werden. Gleichwohl muss der Dienstherr auch Sorge dafür tragen, dass die Beihilfeanträge sorgfältig und unter Beachtung der gesetzli-

chen Bestimmungen geprüft werden. Auch eine fehlerhafte oder nachlässige Bearbeitung kann die Fürsorgepflicht verletzen. Darüber hinaus sind stets besondere Fälle zu beachten, wie schwere Erkrankungen oder finanzielle Notlagen. Hier muss der Dienstherr im Einzelfall besonders sorgfältig und wohlwollend prüfen, ob zusätzliche Unterstützung gewährt werden kann. Die Fürsorgepflicht bei der Beihilfearbeitung ist somit ein wichtiger Bestandteil des Schutzes und der Unterstützung, die Beamtinnen und Beamte vom Dienstherrn erwarten können.

Die Leistungen, die der Dienstherr im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit erbringt, sind für den Beamten bzw. Versorgungsempfänger und seine Familie nicht nur deshalb von herausragender Bedeutung, weil sie die Qualität der Versorgung bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit bestimmen, sondern auch, weil sie das Maß der von dem Beihilfeberechtigten erwarteten Beteiligung an den Kosten der medizinischen und pflegerischen Versorgung festlegen. Deswegen ist auch die finanzielle Belastbarkeit des Beamten bzw. Versorgungsempfängers zu berücksichtigen.

Es ist für den Dienstherrn daher in dem Wissen der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die beihilfeberechtigten Personen ein besonderes und zugleich beständiges Anliegen, dass die Beihilfeanträge so zeitnah wie möglich bearbeitet und die Beihilfeleistungen ausbezahlt werden können.

Der Landtag hat sich in seiner Sitzung vom 14. November 2002 für eine maximale Bearbeitungszeit von Beihilfeanträgen von 20 Arbeitstagen ausgesprochen (vgl. Drucksachen 13/31, 13/443 und TOP 8 des Plenarprotokolls 13/12).

Von Januar bis Mai 2024 konnte das LBV dank umfangreicher Maßnahmen die vom Landtag vorgegebene Bearbeitungsdauer von durchschnittlich 20 Arbeitstagen für einen Beihilfeantrag einhalten. Der Durchschnittswert zur Bearbeitung lag bei 18,1 Arbeitstagen.

Diese Zahlen sind vor dem Hintergrund eines stetig steigenden Eingangs an Beihilfeanträgen zu sehen. Im gesamten Jahr 2023 gab es beim LBV eine Steigerung bei den Beihilfeanträgen und den Belegen (prozentual gegenüber dem Jahr 2022 um 11 Prozent bei den Beihilfeanträgen und um 4 Prozent bei den Belegen). Das LBV prognostiziert bis zum Jahresende 2024 eine zusätzliche und weitere deutliche Steigerung sowohl bei den Beihilfeanträgen als auch bei den Belegen. Die aktuelle Entwicklung – zum Stand Juni 2024 – zeigt dabei, dass die zu Jahresanfang getroffene Prognose bereits jetzt übertroffen wird.

Die Ursachen für die gestiegenen Fallzahlen liegen nach wie vor in den Nachholeffekten der COVID-19-Pandemie. Zudem gibt es eine stetig steigende Anzahl von beihilfeberechtigten Personen, etwa aufgrund von Teilzeitbeschäftigungen oder Neueinstellungen, etwa im Bereich der Lehrerinnen und Lehrer. Der Hauptgrund der steigenden Fallzahlen liegt in der Demographie begründet. Es gibt statistisch belegt mehr Teilzeitbeschäftigte und mehr Versorgungsemp-

fängerinnen und Versorgungsempfänger. Allein die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird in den nächsten Jahren nach dem letzten Versorgungsbericht der Landesregierung in der 16. Legislaturperiode aus dem Jahr 2019 nochmals um mindestens 10 000 Personen anwachsen.

Bei der Beihilfearbeitung handelt es sich um eine Massenverwaltung. Das LBV muss bei einer Begrenztheit von Zeit und Ressourcen einem stetig steigenden Zuwachs an Antrags- und Belegzahlen begegnen, welcher wiederum mit der demografischen Entwicklung korreliert.

Dem LBV ist es trotz dieser herausfordernden Situation ein Anliegen, die Bearbeitungszeiten auf niedrigem Niveau zu halten. Um der Fürsorgepflicht im Einzelnen gerecht zu werden, hat das LBV daher ein breites Maßnahmenbündel im Einsatz mit organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen. Beispielsweise ermöglicht das digitale Beihilfeabrechnungssystem im LBV eine schnelle vollständig digitale Bearbeitung von Arztrechnungen, Zahnarztrechnungen und Rezepten für Arzneimittel. Werden diese Belege getrennt von Belegen für anderen Aufwandsarten wie beispielsweise Heilbehandlungen oder Hilfsmittel eingereicht, kann das LBV die Beihilfegewährung innerhalb weniger Tage prüfen und ausbezahlen. Fortlaufend prüft das LBV zudem den Ausbau der digitalen Beihilfearbeitung und unternimmt insofern weitere Schritte. Aktuell im Juli 2024 hat das LBV im digitalen Beihilfeabrechnungssystem eine weitere Prüfsoftware für Heilpraktikerbelege eingeführt. Damit können auch diese Aufwendungen vollständig maschinell geprüft werden. Den Einsatz von Künstlicher Intelligenz erprobt das LBV aktuell im Bereich der Datenerfassung.

Darüber hinaus können den Beihilfeberechtigten Abschläge gewährt werden, beispielsweise bei hochpreisigen Medikamenten. Stationäre Behandlungen in öffentlichen und privaten Krankenhäusern und in Einrichtungen für Sucht-, Rehabilitations- und Anschlussheilbehandlungen können auf Antrag der beihilfeberechtigten Person direkt vom LBV mit den Einrichtungen abgerechnet werden. Eine Direktabrechnung ist daneben auch für vollstationäre Pflegeleistungen in Pflegeeinrichtungen und für Leistungen der stationären Palliativversorgung im Hospiz möglich. Voraussetzung für eine Direktabrechnung ist immer, dass die jeweilige Einrichtung auch am Direktabrechnungsverfahren teilnimmt. Durch Abschlagszahlungen im Bereich der stationären Pflege soll die Bearbeitungsdauer in diesem Bereich reduziert werden. Aktuell prüft das LBV die Umsetzbarkeit.

Bei der Bearbeitung betrachtet das LBV nicht nur die Anzahl der Beihilfeanträge und Belege, sondern priorisiert auch nach der Gesamtsumme der geltend gemachten Aufwendungen, um besondere Härten für die beihilfeberechtigten Personen zu vermeiden. Einzelne Beihilfeanträge mit einer hohen Gesamtrechnungssumme von über 5 000 Euro werden vom LBV vorrangig bearbeitet und können innerhalb weniger Tage ausbezahlt werden.

Weitere Maßnahmen waren etwa freiwillige Überstunden und Samstagsarbeit der Beschäftigten in den Monaten April, Mai und Juni 2024 sowohl im Bereich der Beihilfeabrechnung, als auch in der Datenerfassung sowie Personalumschichtungen innerhalb der Beihilfeabteilung. Die Rahmenbedingungen für eine Auslagerung von Tätigkeiten in der Beihilfebearbeitung generell und bei Lastspitzen werden geprüft; auch eine Unterstützung durch externes Personal wird betrachtet.

Das LBV sucht laufend weiteres qualifiziertes Personal für die Beihilfebearbeitung, um diese durch die Aufstockung von Personal zu beschleunigen. Wegen des Fachkräftemangels ist dies wie für die meisten Arbeitgeber eine Herausforderung. Die Schaffung weiterer Stellen setzt voraus, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Darüber entscheidet der Haushaltsgesetzgeber in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren unter Berücksichtigung der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen.

Aktuell arbeitet das Finanzministerium zudem an der Novelle der beihilferechtlichen Regelungen. Ziel ist es, die Beihilfebearbeitung durch einfache, maschinell überprüfbare Regelungen zu beschleunigen und anwenderfreundlicher zu gestalten. Hier wirken Finanzministerium und LBV eng zusammen.

Der Petent kann wegen der vorliegenden Sonderkonstellation ohne eine ergänzende Krankenversicherung im Vergleich zu anderen beihilfeberechtigten Personen nicht von der automatisierten Bearbeitung im LBV profitieren. Gleichwohl könnte der Petent auch in dieser Konstellation durch eine digitale Antragstellung über die App „Beihilfe BW“ oder den Beihilfeantrag Online über das Kundenportal des LBV zu einer zügigeren Bearbeitungsdauer beitragen. Im Übrigen wird erwartet, dass die getroffenen Maßnahmen die Bearbeitungssituation in der Beihilfe weiter verbessern und das LBV auch Beihilfeanträge in der manuellen Bearbeitung wieder schneller bearbeiten können wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: von Loga

24.10.2024

Der Vorsitzende:
Marwein